Forschungsberichte

Verwaltungsgliederung und Raumplanung in Polen und Ostdeutschland vor und nach 1945

(2 Karten „Polen u. d. Ostgebiete d. Deutschen Reiches" 1937 und nach dem Zweiten Weltkrieg am Schluß des Heftes)

Einführung

In Polen, dem seit den tiefgreifenden politischen Veränderungen des Ersten Weltkrieges wiedererstandenen Staatswesen im östlichen Mitteleuropa, machte die Ausübung der neu einzurichtenden Staatsverwaltung eine Reihe von stufenmäßig aufgebauten zentralen und peripheren Organen erforderlich, die wohl eine Verteilung der Funktionen der Verwaltung ermöglichten, diese aber auch zu einem harmonischen Ganzen verbanden. Außerdem stellte sich dem modernen Polen die Aufgabe, das im Vergleich zu der Zeit vor den Teilungen stark veränderte Staatsgebiet in eine Anzahl neuer räumlicher, voneinander abgesetzter Einheiten wechselnden Ausmaßes aufzugliedern. Diese Raumeinheiten waren je nach ihren natürlichen Gegebenheiten und historischen Traditionen, ihrer Bevölkerungsstruktur in Dichte und ethnischer oder konfessioneller Zusammensetzung, den Verkehrsverhältnissen, dem Siedlungsnetz und der Größe und Lage der zentralen Orte, in besonderer Weise nach ihrem wirtschaftlichen Gewicht und ihrer politischen Bedeutung oder Bestimmung zuzuschneiden und damit abzugrenzen. Organe und Räume der Verwaltung sollten im Sinne moderner Staatlichkeit ein geschlossenes System bilden, in welchem sich alle Grundfunktionen dieses Staates am günstigsten auswirken konnten. Die Funktionen richteten sich nach dem Wesen dieses Staates, nach dem Anliegen der polnischen Nation, welche ihn aufbaute und trug, nach dem Leitbild der politischen Ideen, denen sie folgte.

Wenn auch 1918 nach dem Jahrhundert oder 1944 nach einem Jahrfünft der Unfreiheit die Erhaltung von Nation und Staat nach außen und innen das Grundanliegen an das neue Verwaltungssystem war, so hatten sich doch die Anschauungen über den Inhalt des Staates und über seine politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufgaben gewandelt. Damit erschienen aber auch die Funktionen seines Verwaltungssystems in einem jeweils anderen Licht. Schroff hebt sich die demokratisch verbrämte Diktatur nach sowjetrussischem Vorbild von 1945 von der parlamentarischen Demokratie der Zwischenkriegszeit ab, wenn auch deren autoritäre Entmachtung seit 1926 nicht übersehen werden soll. Bei allem, teilweise sogar revolutionären, Wandel sollte sich aber sowohl 1916/18 als auch 1944/46 das historische Erbe der überkommenen Verwaltungsorgane und übernommenen Verwaltungsräume, seine trotz veränderter geopolitischer und weltanschaulicher Voraussetzungen des Staatsaufbaues wirkende Prägekraft als ein zunächst entscheidender und danach immer wieder mitgestaltender Faktor erweisen. Die historische Entwicklung schimmert im Aufbau der Verwaltungsorgane, in der Führung der Verwaltungsgrenzen und in den Grundsätzen der planerischen Raumordnung sowohl zwischen den Kriegen als auch seit 1945 immer wieder durch.

Die ehemaligen Teilgebiete

Die durch die Teilungen 1772—1815 auseinandergerissenen und den angrenzenden Nachbarstaaten Rußland, Österreich und Preußen zugeordneten Gebiete des alten polnischen Staates[1] sind bis zum Ersten Weltkriege verschiedenen Prinzipien der Verwaltungsgliederung unterworfen gewesen. Als integrierende Bestandteile der Teilungsmächte haben sie deren Verwaltungsentwicklung mitgemacht und so allmählich — je nach dem Willen dieser Mächte — auch deren Verwaltungsphysiognomie angenommen. Diese wirkte im neuen Polen immer weiter fort.

Das Gebiet des ehemaligen Königreichs Polen (Kongreßpolen)[2] von 1815 stellte zu Beginn des Ersten Weltkrieges im Rahmen des russischen Zarenreiches trotz zeitweiliger Verwischungstendenzen verwaltungsmäßig eine Einheit von 10 Gouvernements (Suwałki, Łomża, Płock, Warschau, Kalisch, Petrikau, Kielce, Radom, Lublin und Siedlce) dar, deren amtliche Bezeichnung seit 1866 mehrfach gewechselt hatte (Gouvernements des Königreichs Polen, Weichselland, Warschauer Generalgouvernement). Kongreßpolen hatte in seiner nach mittel- und westeuropäischen Vorbildern entwickelten administrativen Struktur trotz mancher Russifizierungserscheinungen so viel Besonderheiten beibehalten, daß es sich nicht nur von den eigentlichen russischen Ländern, sondern auch von den außerhalb Kongreßpolens verbliebenen ehemals polnischen Gebieten unterschied. Die Gouvernementsgrenzen waren allgemein den ehemaligen historischen Wojewodschaftsgrenzen nachgezogen, ohne den Erfordernissen der auch hier aufkommenden Industrialisierung (Lodz, Dąbrowa) oder den Forderungen der nationalen Frage in den nord- und südöstlichen Grenzgebieten nachzukommen. Doch ist für die Beurteilung der Gesichtspunkte moderner russischer Verwaltungsgrenzziehung in Polen am Vorabend des Krieges (1912) wichtig, daß dem russischen Nationalismus zuliebe das Gouvernement Siedlce dem Gouvernement Lublin einverleibt, dann aus beiden ein neues Gouvernement Cholm gebildet wurde (durchgeführt 1915). Es war vorwiegend von orthodoxen Ukrainern bewohnt. Auch im freien polnischen Staat sollten die ethnischen Verhältnisse in Ostpolen die Verwaltungsgrenzen beeinflussen.

Die kongreßpolnischen Gouvernements waren in insgesamt 84 größere und kleinere Kreise, die nach den einzelnen Kreisstädten benannt waren, und größere, jedoch nicht kreisfreie Städte unterteilt. Die Kreise setzten sich aus „Landgemeinden" (gminy) und kleineren Städten zusammen, von denen besonders die im Zuge der Agrarreform von 1864 geschaffenen „Landgemeinden" größere Bedeutung behalten sollten. Es waren Sammelgemeinden, die mehrere Dörfer und auch Marktflecken umfaßten; sie hatten als einzige territoriale Verwaltungseinheit in Kongreßpolen Selbstverwaltung, nachdem die ursprüngliche Selbstverwaltung der Städte infolge der dauernden Eingriffe der russischen politischen Instanzen erstarrt war. Dieser autonome Charakter der

1) vgl. Polen. Entwicklung und gegenwärtiger Zustand. Bern 1918. S. 349—412 (mit Karten).

2) vgl. Handbuch von Polen (Kongreß-Polen). Beiträge zu einer allgemeinen Landeskunde. Hrsg. v. E. Wunderlich. Berlin 1918. S. 10 u. Karte I.

Sammelgemeinden wurde allerdings durch die reglementierenden Eingriffe der zentralen Behörden höherer Stufen stark eingeschränkt. Immerhin gab die territoriale Organisation der dörflichen Sammelgemeinden mit dem Wojten an der Spitze in Kongreßpolen und den anderen ehemals russischen Gebieten seit 1918 das Vorbild für die gesamte Gemeindeeinteilung und -verwaltung im neuen Polen ab.

Auch im Behördenaufbau ganz Polens wirkten nach 1918 kongreßpolnisch-russische Formen nach. Die russische Gesetzgebung hatte dem Gouverneur als Einzelperson-Behörde vorwiegend politische Angelegenheiten anvertraut; alle anderen Fragen wurden in der kollegialen „Gouvernementsregierung" (Gouverneur, Vizegouverneur, Gouvernementsräte), der wichtigsten administrativen Behörde der einzelnen Gouvernements, behandelt. In ihnen lebten die einstigen polnischen Wojewodschaftskommissionen fort, die im neuen Polen mehr als nur dem Namen nach wieder auferstehen sollten, wie neben den Wojewoden auch die Starosten als Einzelperson-Behörde der Kreise wieder eingesetzt wurden.

Das österreichische Teilgebiet hatte als ehemaliges Kronland Galizien eine verwaltungspolitisch weitgehend autonome Einheit gebildet. Auf allen Stufen der behördlichen und gebietsmäßigen Gliederung der doppelten Hierarchie von Staats- und Landes-Selbstverwaltung konnten sich polnische Kräfte auswirken und somit eine Schule für Verwaltungsaufgaben eines künftigen Gesamtstaates durchmachen.

Das Land war unmittelbar in 82 Kreise oder Bezirke mit Kreishauptleuten als politischen Behörden erster Instanz eingeteilt. Nur die beiden Großstädte Krakau und Lemberg stellten mit Stadtpräsidenten an der Spitze selbständige territoriale Verwaltungskörper dar. Die Kreise gliederten sich in Städte, Dorfgemeinden und Gutsbezirke auf, wobei auf allen Stufen bis hinauf zum Kronland die Selbstverwaltung breit ausgebaut war. Daß die Gutsbezirke nicht zu den Dorfgemeinden gehörten, war ein besonderes Merkmal Galiziens, aber auch desjenigen Teiles des Teschener Schlesiens, welcher — später als Galizien selbst — nach dem Zusammenbruch Österreich-Ungarns ebenfalls an Polen kam (1920).

Das preußische Teilgebiet war als Teil des Deutschen Reiches und unter Beibehaltung dieses Dualismus der staatsadministrativen Funktionen in 2 Provinzen (Posen und Westpreußen), 4 Regierungsbezirke (Posen, Bromberg, Danzig, Marienwerder) sowie 71 Kreise und 6 kreisfreie Städte aufgegliedert. Dasselbe Prinzip der Verwaltungsgliederung bestand in dem 1922 zu Polen geschlagenen östlichen Teil Oberschlesiens mit 5 Kreisen und 2 kreisfreien Städten. Wie im österreichischen Galizien umfaßten die Kreise Amtsbezirke (nicht in der Provinz Posen), Gemeindebezirke (Dorfgemeinden) und Gutsbezirke, welche den Dorfgemeinden gleichgeordnet waren, sowie nichtkreisfreie Städte. Die staatliche Verwaltungseinteilung deckte sich aber nur teilweise mit den Einrichtungen der Selbstverwaltung, die in Regierungs- und Gutsbezirken fehlten. Auch der preußische Osten war mit seinen Bereichen der Selbstverwaltung in Gemeinde, Stadt und Kreis und in Zweckverbänden ein Exerzierfeld für polnische Verwaltungserfahrungen.

Zwischen den Kriegen

Der neue polnische Staat von 1918, dessen äußere Grenzen 1919 in Versailles, 1920 in der Konferenz von Spa, 1921 im Frieden von Riga, 1922 in Genf und endgültig 1923 auf der Botschafterkonferenz von Paris anerkannt worden waren, wobei lediglich an der Grenze mit Litauen noch eine völkerrechtliche Lücke klaffte, hatte alle Mühe, aus den drei geschilderten Teilen einen lebensfähigen Körper zu formen, der auch verwaltungsmäßig seine Aufgaben erfüllen konnte. Insgesamt umfaßte Polen schließlich eine Fläche von 388 390 qkm, von denen weitaus der Hauptteil, nämlich über 261 000 qkm (68 v. H.) früher russisches Gebiet, dagegen nur rund 80 000 qkm (21 v. H.) früher österreichisches und etwas über 46 000 qkm (11 v. H.) ehemals deutsches Gebiet darstellen.[3]

Charakteristisch für die Verwaltungseinteilung war, daß die Grenzen der ehemaligen Teilgebiete zunächst als neue Wojewodschaftsgrenzen erhalten blieben. Sie waren also der sichtbarste, wenn auch nicht der schwerwiegendste Ausdruck der tiefgreifenden Wandlungen, die sich in den einzelnen Teilen Polens während der langen Zeit der Trennung auf allen Lebensgebieten vollzogen hatten. Folgerichtig galten die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Staates einer möglichst schnellen Verwischung und schließlich restlosen Beseitigung dieser Grenzen. Weil in ihnen die erhalten gebliebenen Zeichen der Teilungen und der Unfreiheit gesehen werden konnten, wurde ihre Aufhebung geradezu zum staats- und verwaltungspolitischen Dogma. Die kulturpolitische und wirtschaftliche Kraft, welche diesen ehemaligen Außen- und auch den zahlreichen Binnengrenzen innewohnte, zwang den Gesamtstaat aber dazu, wenigstens die Nahtstellen der Teilgebiete als Wojewodschaftsgrenzen bestehen zu lassen.

Innerhalb der Teilgebiete jedoch vollzogen sich auf allen Stufen der territorialen Gliederung bald einschneidende Veränderungen. An die Stelle der Gouvernements in Mittel- und Ostpolen und der Provinzen und Regierungsbezirke in Westpolen traten in schwacher Anlehnung an historische Räume und Begriffe Wojewodschaften (województwa), wie auch die vielen Einzelkreise in Galizien zu Wojewodschaften zusammengefaßt wurden. Die administrative Einteilung Polens klang formal mit der Verfassung vom 17. März 1921 aus. Seit 1922 bestand Polen aus 16 Wojewodschaften, die — mit Ausnahme von Warschau-Stadt und (Ober-)Schlesien, die beide besonders klein waren, und andererseits der östlichen Wojewodschaften, die zum Teil bis über 40 000 qkm erreichten — im Mittel etwa 20—25 000 qkm umfaßten. Im Jahre 1931 zählten diese 16 Wojewodschaften 259 Land- und Stadtkreise (powiaty) mit Starosten an der Spitze. Charakteristisch war wiederum die große Zahl der Kreise im Westen und die auffallend kleine Zahl derselben im Osten.

Im einzelnen[4] gliederte sich der ehemalige preußisch-deutsche Teil in die Wojewodschaften Posen (Poznań) mit (im Jahre der zweiten polnischen

---

3) E. Wunderlich, Das moderne Polen. Stuttgart 1932. S. 12, und St. Lencewicz, Polska. Warschau 1937. S. 201 u. 428.

4) Statystyka Polski. Skorowidz gmin Rzeczypospolitej Polskiej. [Gemeindeverzeichnis der Republik Polen]. Warschau 1933 (s. Karte).

Volkszählung, 1931) 31 (Land- und Stadt-) Kreisen, Pommerellen (Pomorze) mit 19 und Schlesien (Śląsk) mit 11 Kreisen. Letztere Wojewodschaft war aus dem deutscherseits abgetretenen Ost-Oberschlesien und dem polnischen Teil des Teschener Schlesien gebildet worden und besaß eine provinziale Autonomie. Grundlegend war dabei das zwischen Polen und Deutschland 1922 geschlossene Genfer Abkommen, das den verhängnisvollen Auswirkungen der wirtschaftlichen Zerreißung des einheitlichen Wirtschaftsgebietes von Oberschlesien entgegenwirken und die Rechte der Minderheiten diesseits und jenseits der neuen Staatsgrenze sichern sollte. Auch Posen und Pommerellen hatten bis 1922 eine ziemlich weitgehende Autonomie unter einem eigenen Minister, die trotz ihrer Aufhebung aus wirtschaftlichen und innenpolitischen Gründen noch recht lange nachwirkte.

Der ehemalige galizisch-österreichische Teil gliederte sich in die mit ihren Grenzen völlig neu geschaffenen Wojewodschaften Krakau (Kraków) mit 18, Lemberg (Lwów) mit 27, Stanislau (Stanisławów) mit 12 und Tarnopol mit 17 Kreisen. Den drei letzteren Wojewodschaften war im Jahre 1922 durch Gesetz zwar Selbstverwaltung mit eigenem Landtag zugesprochen worden, doch wurde die Selbstverwaltung Ostgaliziens, welche auf die Ukrainer Rücksicht nehmen sollte, nicht durchgeführt.

Die ehemals russischen Gebiete Kongreßpolens gliederten sich in die Wojewodschaften Warschau (Warszawa) mit 23, Lodz (Łódź) mit 13, Kielce mit 19, Lublin mit 19 und Białystok mit 13 Kreisen. Auch hier wich die administrative Einteilung, besonders der Wojewodschaften, erheblich von der früheren ab. An die Stelle von 10 Gouvernements waren 5 Wojewodschaften getreten. Die übrigen ehemals russischen Gebiete zerfielen in die Wojewodschaften Wolhynien (Wołyń) mit 11, Polesien (Polesie) mit 9, Nowogródek mit 8 und Wilna mit 9 Kreisen.

Den Landkreisen gleichgeordnet waren die Stadtkreise (powiaty grodzkie), während die Masse der Städte Stadtgemeinden mit sehr verschieden geprägten Selbstverwaltungskörperschaften waren. Hier wirkten ebenfalls die Städteordnungen der einzelnen Teilgebiete noch sehr lange nach.

Auf der untersten Stufe der Verwaltungsgliederung wurden zunächst in Galizien die Gutsbezirke den Landgemeinden (hier Einzel- bzw. Dorfgemeinden) einverleibt. Die ehemals preußischen Gutsbezirke wurden erst im Zuge der Selbstverwaltungsreform im Jahre 1933 den hier ebenfalls bis dahin beibehaltenen Einzelgemeinden zugeschlagen, die nunmehr dem angestrebten Vorbild der kongreßpolnischen Sammelgemeinden (gminy) mit dem Wojten an der Spitze glichen. Doch kannten auch diese noch eine Unterteilung in Dorfgemeinden (gromady) mit Schulzen, die politisch zwar bedeutungslos waren, gebietsmäßig aber durchaus den preußischen und galizischen Dorfgemeinden entsprachen. Umgekehrt wurde in Kongreßpolen die territoriale Selbstverwaltung dem preußischen Muster angeglichen. Nur in Oberschlesien blieb die politische Dorfgemeinde bis 1939 erhalten, bis 1937 war sie hier durch die völkerrechtlich festgelegte autonome Sonderstellung geschützt.

Der jungen polnischen Raumplanung zwischen den Kriegen stellten sich die wichtigsten Probleme bei den großen territorialen Verwaltungseinheiten. Die Staatsräson forderte die Verwischung der Teilgebietsgrenzen, die

Wirtschaft verlangte in besonderem Maße eine Hebung der ehemals russischen Wojewodschaftsgebiete, die Nationalitätenfrage eine Berücksichtigung der ukrainischen und weißruthenischen Mehrheiten im Südosten und Osten und der beträchtlichen Anteile von Deutschen im Westen. War es vom geopolitischen Gesichtspunkt her üblich, die Wojewodschaften in vier Gruppen — Zentralwojewodschaften (Warschau, Lodz, Kielce, Białystok), Südwojewodschaften (Krakau, Lemberg, Stanislau, Tarnopol), Westwojewodschaften (Posen, Pommerellen, Schlesien) und Ostwojewodschaften (Wolhynien, Polesien, Nowogródek und Wilna) — zusammenzufassen, die jeweils in vielen Richtungen gemeinsame Züge erkennen ließen, so drückte doch der wirtschaftliche Zustand und alles, was ihm zugrunde lag, den Wojewodschaftsgruppen eine andere, wertende Benennung auf, die sich in den Bezeichnungen Polen A (Westgebiete, Mitte und Süden) und Polen B (Ostwojewodschaften) ausdrückte. Oberschlesien nahm in der Werteskala einen besonders hohen Rang ein.

Nach geringfügigen Änderungen an den Kreisgrenzen sowie am Bestande der Kreise innerhalb der Wojewodschaften, die in den meisten Fällen auf eine Verringerung der Anzahl der Kreise und damit eine Vergrößerung der Flächen abzielte, brachte der 1. April 1938 den seit Jahren aus staats- und wirtschaftspolitischen, national- und kulturpolitischen Gründen geforderten ersten Schritt einer umfassenden Neugliederung der Wojewodschaften. Sie bezog sich zunächst auf die West- und Zentralwojewodschaften. In einem Ruck nach dem Osten wurden den beiden Wojewodschaften Posen und Pommerellen je 4 Kreise der angrenzenden kongreßpolnischen Wojewodschaften Lodz (Konin, Koło, Kalisch, Turek) und Warschau (Lipno, Rypin, Nieszawa, Włocławek) zugeschlagen. Damit war die alte preußisch-russische Grenze nahezu auf ihrer ganzen Länge von Kempen bis Soldau eingerissen.[5] Diese Maßnahme bedeutete einen schweren Eingriff in die wirtschaftliche und nationale Struktur der bisher in den ehemals deutschen Grenzen belassenen Provinzen. Durch die völlige Verwischung der Teilgebietsgrenze und die Verschmelzung der immer noch auf höherer Stufe von Wirtschaft und Kultur stehenden Westgebiete mit Landesteilen russisch-kongreßpolnischen Kulturniveaus sollte nach außen hin eine organische Verbindung zwischen den strukturell verschiedenartig gestalteten Teilgebieten geschaffen und dem polnischen Westen der ins Auge fallende preußische Charakter genommen werden. Darüber hinaus sollte besonders die Vergrößerung Pommerellens um die Hälfte seines Gebiets und um drei Viertel seiner Bewohner, und zwar durch die Loslösung von 4 Kreisen (Wirsitz, Bromberg-Land und -Stadt, Schubin, Hohensalza-Land und -Stadt) von Posen (nebenbei wurde auch die alte preußische Provinzgrenze zwischen Posen und Westpreußen aufgehoben), den schmalen Zugang Polens zum Meer festigen und dem Keil, der Ostpreußen und Pom-

5) F. Ross, Die Gebietskorrekturen am polnischen Westen. Schneidemühl 1938. Ders., Der politische Umbau der polnischen Westgebiete. In: Volk u. Reich, 13. Jg., H. 9 (Sept. 1937). Ferner: D. Reiser, Die Grenzänderungen der polnischen Westgebiete. In: Osteuropa, Jg. 12, H. 9 (Juni 1937). Dazu H. Schaeder, Die neuen polnischen Wojewodschaftsgrenzen. In: Jomsburg, Jg. 2, H. 2. (1938).

mern trennte, eine breitere Basis und damit eine erhöhte Druckkraft gegenüber dem deutschen Nachbargebiet geben. Groß-Pommerellen und Oberschlesien sollten die territorial wichtigsten Elemente der wirtschaftlichen Selbständigkeit Polens, die Eckpfeiler des polnischen Staates sein; Schlesien sollte den Ausgangspunkt einer systematischen Entwicklung der polnischen Industrie, Pommerellen die Grundlage der polnischen Seemachtstellung bilden. Daß Anzahl und Prozentsatz der Deutschen in Pommerellen durch den Anschluß des Netzedistrikts und der mittelpolnischen Kreise mit den dortigen Deutschen noch etwas angewachsen waren (von 9,8 auf 10,8 v. H., im Netzedistrikt sogar auf 13,5 v. H.), wurde in Kauf genommen. In der Wojewodschaft Posen dagegen war der Anteil der Deutschen von 9,2 auf 7,3 gefallen.[6]

Die erstrebte Angleichung der kongreßpolnischen Wirtschaft und Verwaltung an die der Westgebiete ist weniger im Sinne ihrer echten Förderung als in der Verstärkung des schon vor der Verwaltungsgrenzänderung begonnenen nivellierenden wirtschaftlichen und landeskulturellen Rückschritts Posens und Pommerellens eingetreten. Die in ihrem Wesen so verschiedenen Gebiete ließen sich nicht durch einen Hebelgriff der Raumplanung auf eine Stufe schalten.

Demgegenüber vollzogen sich diesseits der Reichsgrenze, in den deutschen Ostgebieten, Veränderungen in der Verwaltungseinteilung, die mehr auf eine Entschärfung und Festigung der Versailler Grenzziehung hinzudeuten schienen.[7] Die westlichen Randgebiete der ehemaligen Provinzen Posen und Westpreußen, welche 1922 aus drei einzelnen Stücken (insgesamt 9 Kreise: Schlochau, Flatow, Deutsch Krone, Netzekreis, Schwerin, Meseritz, Bomst, Fraustadt, Schneidemühl-Stadtkreis) zu einer neuen Provinz „Grenzmark Posen-Westpreußen" mit der Hauptstadt Schneidemühl zusammengeschlossen worden waren, wurden mit Wirkung vom 1. April 1938 den Provinzen Pommern, Brandenburg und Schlesien zugeteilt. Schneidemühl wurde Hauptstadt eines erweiterten pommerschen Regierungsbezirks, in welchem lediglich die Traditionsnamen „Posen und Westpreußen" an die alten Provinzen erinnerten. Der ostwärts der Weichsel-Nogat beim Deutschen Reich verbliebene Teil Westpreußens bildete unter Beibehaltung seines historischen Namens mit 6 Kreisen einen Regierungsbezirk der Provinz Ostpreußen mit Sitz in Marienwerder. Danzig war Freie Stadt mit 3 Kreisen und 2 Städten. Von der Provinz Schlesien war 1919 der Regierungsbezirk Oppeln abgetrennt und zur Provinz Oberschlesien umgestaltet worden, schon seit 1933 aber waren die Ämter der Oberpräsidenten von Ober- und Niederschlesien in einer Hand vereinigt, und nach dem Ablauf der Genfer Konvention (ebenfalls mit Wirkung vom 1. April 1938) wurden Ober- und Niederschlesien zu einer „Provinz Schlesien" zusammengefaßt.

Der zweite Schritt zur politischen, mit raumplanerischen Zielsetzungen motivierten Umgruppierung des polnischen Staates war die Veränderung der Wojewodschaften Lodz und Warschau am 1. April 1939. Sie war durch den Umbau der Westwojewodschaften vom Vorjahre bedingt. Die Wojewodschaft Lodz dehnte sich mit 4 hinzugewonnenen Kreisen (Kutno, Łowicz, Skier-

6) F. Ross, Die Gebietskorrekturen, S. 22.

7) vgl. G. Rhode in: Die Ostgebiete des Deutschen Reiches. 4. verb. Aufl., Würzburg 1957. S. 131.

niewice, Rawa Maz.) in Richtung Warschau und mit 2 Kreisen (Opoczno, Końskie) in Richtung Kielce aus. Die Wojewodschaft Warschau gewann ebenfalls nach Osten Raum, und zwar mit 3 Kreisen (Ostrołęka, Łomża, Ostrów Maz.) gegen Białystok und 3 Kreisen (Węgrów, Sokołów, Garwolin) gegen Lublin. Beide Hauptstädte der mittelpolnischen Wojewodschaften, Warschau und Lodz, erhielten eine zentrale Lage innerhalb ihrer Gebiete. Durch die im Vorjahr erfolgte Loslösung des Kreises Soldau von Pommerellen und seine Zuteilung an die Wojewodschaft Warschau war die Jahrhunderte alte, bis 1919 intakte ehemalige ostpreußische Grenze überschritten. Hier fiel jetzt auch der letzte nordöstliche Ausläufer der alten deutsch-russischen Grenze nicht mehr mit den Wojewodschaftsgrenzen zusammen.

Wie in Ostdeutschland zeichnete sich auch in Polen der nächste Schritt in der Neugliederung des Staatsgebietes in einer Zusammenfassung oder gar Auflösung von Wojewodschaften ab. Schon seit 1934[8] wurde eine Liquidierung der Wojewodschaften Nowogródek, Białystok, Kielce, Stanislau und Tarnopol diskutiert. Die Wojewodschaft Nowogródek, deren Hauptstadt nicht einmal Eisenbahnverbindung hatte, konnte mit Teilen der Wojewodschaft Białystok und der gesamten Wojewodschaft Wilna den ganzen, als geopolitische Wachstumsspitze gedachten Zipfel zwischen Litauen, Lettland und der Sowjetunion ausfüllen. Die Wojewodschaft Białystok war ohnehin schon von Warschau aus angeschlagen. Im Sinne einer Zusammenfassung der Kräfte bot sich auch eine Zusammenlegung der Wojewodschaften Stanislau und Tarnopol an, wobei die Wojewodschaft Lemberg sicher zu erweitern war. Doch ließ es die schwierige Nationalitätenlage im ganzen Osten geraten erscheinen, keine Ballungen von Weißruthenen und Ukrainern in neuen, vergrößerten Verwaltungsräumen zustande kommen zu lassen, ohne durch andere Maßnahmen die Entwicklung unter Kontrolle zu bringen. Die Wojewodschaft Kielce war durch den Einbruch von Lodz her in eine schwierige Lage geraten. Hier bot sich die Möglichkeit an, sie zugunsten einer weiteren Ausdehnung der Wojewodschaft Lodz, aber auch der Wojewodschaften Krakau und Schlesien aufzulösen, um so mehr, als der Westrand mit den Kreisen Tschenstochau, Zawiercie und Będzin sowie den Industriestädten Sosnowitz und Tschenstochau sich ohnehin immer mehr nach Kattowitz orientierte.

Das oberschlesische Industriegebiet stellte an die polnische Raumplanung wirtschaftspolitische Forderungen, obwohl hier auch nationale und historische Gesichtspunkte mitspielten. Wie die Wojewodschaften Posen und Pommerellen sollte Oberschlesien stärker im volkstumsmäßig unbestrittenen Osten verankert werden, was durch die Angliederung des Teschener Schlesiens nur bedingt erreicht worden war. Zudem war ja das Industriegebiet, vor allem seine Kohlenlagerstätten, trotz der Ballung in der Wojewodschaft Schlesien auf zwei weitere Wojewodschaften, Kielce und Krakau, verteilt. An dieser Stelle konnte also wieder einmal die leidige Teilgebietsgrenze zwischen Kongreßpolen und Galizien eingerissen werden. Die bis zum 15. Juli 1937 geltende Genfer Konvention hatte die polnische Raumplanung daran gehindert, hier schnelle Änderungen vorzunehmen. Sie sollten künftigen Verwaltungsgliederungen vorbehalten bleiben.

8) Rocznik Polityczny 1934, zit. nach D. Reiser.

Ein schwieriges, bis 1939 ebensowenig gelöstes Problem der administrativen Raumplanung stellte sich mit dem Aufbau eines Zentralen Industriegebiets (COP) im Weichsel-San-Dreieck und um Sandomir. Im Zuge eines Vierjahresplanes[9] sollte hier nach Gesichtspunkten der militärstrategischen Sicherheit ein neues industrielles Kraftzentrum Polens entstehen. Wehrhaftmachung und systematische Industrialisierung als Weg zur Verminderung des Bevölkerungsdruckes in Südpolen gingen hier Hand in Hand. Das Zentrale Industriegebiet sollte zu einer grundlegenden Umgestaltung der Wirtschaftsstruktur des Landes beitragen, die wirtschaftlich passiven Gebietsteile aktivieren und in dem größeren Dreieck zwischen Oberschlesien, Warschau und Ostgalizien die bedeutenden Unterschiede zwischen West- und Ostpolen verwischen. Sprachen für die Wahl des Bezirks von Sandomir auch die (zunächst noch gute) Verteidigungslage im Kriegsfalle, die günstige Verkehrslage und das Vorhandensein billiger, unweit gelegener Energiequellen und Arbeitskräfte, so lag das neue Industriezentrum verwaltungsmäßig ungünstig, nämlich im Bereich von vier Wojewodschaften (Kielce, Krakau, Lublin und Lemberg). Der Gedanke, die Verwaltung räumlich zu vereinheitlichen und aus dem Gebiet eine besondere „Wojewodschaft Sandomir" zu machen, stand zwar bis zum Ausbruch des Krieges 1939 noch nicht zur Entscheidung an, er hätte sich aber bei einem Ausreifen des 1936/37 auf 10 Jahre berechneten Programms sicher durchführen lassen. Indessen stellten der Zusammenbruch Polens und die Übernahme des größten Teiles von Polen in die deutsche Kriegs- und Verwaltungsplanung diese vor völlig neue Aufgaben.

Im Zweiten Weltkrieg

Die Episode deutscher Raumplanung im Kriege hat auf dem Gebiet Polens einmal die vom polnischen Staat durchgeführten Änderungen der administrativen Einteilung und die ihnen innewohnenden Tendenzen erhärtet, zum anderen polnische Pläne neu aufgenommen und teilweise durchgeführt, in großen Teilen aber die alten Verwaltungsgrenzen bestehen lassen, besonders auf der Stufe der Land- und Stadtkreise.

Westlich der deutsch-sowjetischen Interessengrenze vom 28. Sept. 1939, welche die Wojewodschaften Wilna, Nowogródek, Wolhynien, Tarnopol und Stanislau ganz sowie Białystok und Lemberg zum größeren Teil der Sowjetunion zuwies, übernahm das Deutsche Reich die Neuregelung der Verwaltungseinteilung.[10] Schon am 1. Sept. 1939 war das Gebiet der Freien Stadt Danzig mit dem Reich vereinigt worden. Am 8. Okt. (mit Wirkung vom 26. Okt. 1939) wurde die Wojewodschaft Pommerellen in ihrem seit 1938 vergrößerten Umfang, jedoch ohne die Kreise Hohensalza, Schubin, Nessau (Nieszawa) und Leslau (Włocławek) zusammen mit dem Gebiet der Freien Stadt Danzig und dem ostpreußischen Regierungsbezirk Westpreußen

9) C. Poralla, Der polnische Vierjahresplan. Das wirtschaftliche Zukunftsbild Polens im Lichte der neuen Investitionspolitik und Industrieplanung. In: Jomsburg, Jg. 1, H. 3 (Nov. 1937).

10) G. Rhode u. W. Wagner, Quellen zur Entstehung der Oder-Neiße-Linie. (Die deutschen Ostgebiete. Ein Handbuch, im Auftrage des Johann Gottfried Herder-Forschungsrates hrsg. von H. Schlenger, Bd 3.) Stuttgart 1956. S. 7.

zu einem „Reichsgau Danzig-Westpreußen“ zusammengeschlossen (Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder und Bromberg).[11]

Gleichzeitig ging die Einrichtung des „Reichsgaues Wartheland“ vonstatten. Er umfaßte die gleichfalls schon 1938 um 4 Kreise erweiterte Wojewodschaft Posen, dazu 6 Landkreise (Kutno, Łęczyca, Lodz, Sieradz, Łask, Wieluń) und den Stadtkreis Lodz aus der Wojewodschaft Lodz, einen Kreis aus der Wojewodschaft Warschau (Gostynin) sowie 2 Landkreise (Hohensalza und Schubin) und den Stadtkreis Hohensalza, die 1938 der Wojewodschaft Pommerellen zugeschlagen worden waren. Auch der Reichsgau Wartheland war in drei Regierungsbezirke unterteilt, und zwar Posen, Hohensalza und zunächst Kalisch, später Litzmannstadt, wie Lodz im Jahre 1940 umbenannt wurde. Davon umfaßte der erste nur ehemaliges preußisches Gebiet, der zweite die knappe Hälfte, der dritte ganz überwiegend ehemals kongreßpolnische Kreise. Entscheidend war auch hier das im Verhältnis zur polnischen Neuordnung von 1938 noch gesteigerte Ausgreifen nach Osten. Bildete in Danzig-Westpreußen die Verwaltungshauptstadt in dem meereszugewandten und nahezu gleichmäßig um die untere Weichsel gelagerten Gebiet mit Danzig einen eindeutigen Schwerpunkt, so war der Gauhauptstadt Posen durch Lodz ein völlig andersgearteter, peripherer zweiter Schwerpunkt mit einer mehr als doppelt so hohen Einwohnerzahl beigegeben worden, der auch einer um historische, besonders aber nationale Probleme wenig bekümmerten Raumplanung schwierige Aufgaben zuwies. Sie lagen in der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen dem als Verwaltungsmittelpunkt schon immer bedeutenden, mehr agrarisch bestimmten Posen, welches die äußeren Erscheinungsformen einer preußischen Provinzstadt auch in polnischer Zeit nicht verloren hatte, und dem industriebestimmten Lodzer Agglomerationsraum.

Der Verwaltungsaufbau der beiden Reichsgaue lehnte sich an das Gesetz über die Verwaltung des Sudetenlandes an; an der Spitze standen Reichsstatthalter, die zugleich Gauleiter der NSDAP waren, wie die Reichsgaue gleichzeitig Gaue der Partei waren. In manchen Befugnissen ging aber die Einrichtung der „eingegliederten Ostgebiete“ über das Sudeten-Gesetz hinaus. Die Zuständigkeit der Reichsstatthalter erstreckte sich auch über solche Zweige der Zivilverwaltung, die im „Altreich“ Reichssonderverwaltungen vorbehalten waren. In diesem Sinne waren die „eingegliederten Ostgebiete“ das Exerzierfeld für Verwaltungsformen, die bei ihrer Bewährung im Osten später im „Altreich“ angewandt werden sollten. Ihr Kern war die Personalunion von Staat und Partei. Die Kreisleiter der NSDAP waren gleichzeitig Landräte oder Oberbürgermeister, die Ortsgruppenleiter waren Gemeindevorsteher oder Bürgermeister.

Der um den Regierungsbezirk Westpreußen verkleinerten Provinz Ostpreußen wurde der Nordteil der Wojewodschaft Warschau mit 10 Landkreisen (Soldau, Mława, Przasnysz, Ostrołęka, Ciechanów, Sierpc, Maków, Płońsk, Pułtusk) als „Regierungsbezirk Zichenau“ (Chiechanów) angeschlossen; der Kreis Soldau wurde wieder in den Kreis Neidenburg hineingenommen und damit die mehr als 400jährige Südgrenze Ostpreußens wieder-

11) M. Aschkewitz, Der Reichsgau Danzig-Westpreußen. In: Deutsche Monatshefte, Jg. 8 (18), H. 6/7 (Dezember/Januar 1941/1942), S. 209—229.

hergestellt. Der lediglich strategisch wichtige Kreis Suwalki kam an den Regierungsbezirk Gumbinnen. Daß die neue Südgrenze der Provinz die Weichsel und den Narew rigoros überschritt, hatte neben scheinbar volkspolitischen ebenfalls strategische Gründe.

Ganz neue Möglichkeiten der Raumplanung eröffneten und einen Umbau der Verwaltungsgliederung erforderten Oberschlesien und sein Industriegebiet.[12] Sie griffen bei der Wirtschaftskraft des Kohlenreviers und seinem Einzugs- und Ausstrahlungsbereich weit über die bisherigen Verwaltungsgrenzen hinaus und waren im Grunde unabhängig von den zeitlichen Begleitumständen des Krieges, dessen Anforderungen an die deutsche Wirtschaft nicht außer acht gelassen werden dürfen. Der „Industriegau" bot neben seinem aktuellen Beitrag zur deutschen Kriegswirtschaft auch die Möglichkeit, eine der Herzkammern Mitteleuropas zu werden, von der aus die Wirtschaftsströme besonders nach Südosteuropa gehen konnten. Die Industriestruktur Oberschlesiens gründete sich auf den Steinkohlenbergbau und die kohlenverarbeitende Industrie; im Range ihrer Bedeutung folgten ihr der Erzbergbau und die entsprechenden verarbeitenden Industrien, ferner die Industrien der Steine und Erden, die chemische Industrie. Gleichzeitig zeigte sich, daß auch die dem Revier benachbarten Kreise bereits einen hohen Industrialisierungsgrad erreicht hatten. Die geringe Verfeinerung, also die unzureichende Vertretung anderweitiger hochwertiger Industriezweige und ihre schlechte räumliche Verteilung, stellte die Industrieplanung aber besonders vor die Aufgabe, diese Mängel zu beseitigen. Es handelte sich somit darum, eine Industrielandschaft, die in der Zeit ungestümer und nur durch politische Grenzziehungen gehemmter Entwicklung weitgehend wild durcheinander geraten, also zum „Muster einer Landschaft ohne Planung" geworden war, zu neuer Entfaltung planvoll umzugestalten.[13] Dabei war eine verwaltungsräumliche Verteilung der wirtschaftlichen Aufgaben vorzunehmen, durch welche die von Natur aus weniger gut ausgestatteten Räume ausgeglichen werden konnten; denn die in ihrer naturräumlichen Bedingtheit ebenfalls vorhandene, wenn auch schwache Landwirtschaft im Waldland rechts der Oder, die Industrie und die anderen Teile der gewerblichen Wirtschaft standen in keinem richtigen Verhältnis zueinander. Außerdem bot sich das Waldland als Aufnahmeraum für diejenigen Industrien an, die zwar vom Kohlenrevier angezogen wurden, jedoch im Ballungsgebiet nicht mehr ansiedelbar waren.

Auf Grund dieser Überlegungen wurde das gesamte oberschlesische Industrierevier raumplanerisch in mehrere Teilreviere aufgegliedert: das Zentralrevier, das sich aus den räumlich zusammenhängenden, bis 1939 aber in verschiedener Weise politisch getrennten Revieren West- und Ost-Oberschlesien und dem

12) vgl. E. Boberski, Der Gau Oberschlesien. In: Deutsche Monatshefte, Jg. 8 (18), H. 10/11/12 (April/Mai/Juni 1942); besonders W. Greiff, Raumordnung und Wirtschaftsplanung in Oberschlesien, ebenda.

13) vgl. hierzu den rückblickenden Teil der Abhandlung von H. Schlenger, Der Ausbau des oberschlesisch-mährischen Industrieraumes zum „Westkombinat der Ostblockstaaten". In: Deutscher Geographentag Essen 1953. Tagungsbericht und wissenschaftliche Abhandlungen. Wiesbaden 1955, S. 48—66. Mit 2 Abbildungen. Beachte dort aufgeführte Literatur.

Dąbrowaer Revier zusammensetzte und zu dem auch das kleine Revier von Jaworzno gerechnet wurde, ferner das Rybniker Revier und das Karwiner (Olsa-) Revier. Eine Verordnung vom 23. Febr. 1942 erklärte die gesamte Provinz Oberschlesien zu einem Neuordnungsgebiet. Wenn auch die politische Entwicklung, d. h. der Zusammenbruch Deutschlands im Osten ein Ausreifen der deutschen Pläne verhindert hat, so sind doch zwei Vorstufen der übergreifenden Raumplanung schon in den damaligen Verwaltungsgrenzen zu erkennen.

Am 26. Okt. 1939 wurde die Provinz Schlesien um das ganze 1922 an Polen gefallene Ost-Oberschlesien, außerdem um die zur polnischen „Wojewodschaft Schlesien" gehörenden 2 Kreise des ehemaligen Österreichisch-Schlesien (Bielitz, Teschen) sowie das 1938 von Polen einverleibte Olsaland und um Teile der polnischen Wojewodschaft Krakau (Biala, Saybusch, Teile von Chrzanów und Wadowitz) und Kielce (Sosnowitz, Zawiercie, Będzin, Teile von Olkusz) vergrößert. Am 1. April 1940 kamen die industriellen Stadtkreise Beuthen, Gleiwitz und Hindenburg sowie die Landkreise Tost, Gleiwitz und Hindenburg vom Regierungsbezirk Oppeln zu Kattowitz, nachdem dafür die mehr landwirtschaftlich bestimmten Kreise Lublinitz (Loben), Blachownia (Blachstädt) und Zawiercie (Warthenau) sowie ein schmaler Streifen aus dem Kreise Tschenstochau an den Regierungsbezirk Oppeln gekommen waren. Tschenstochau selbst mit seiner religiös-nationalen polnischen Tradition wurde nicht ins Reichsgebiet eingegliedert, blieb damit auch trotz seiner industriellen Ansätze außerhalb der oberschlesischen Industrieraumplanung. Erst der Nachkriegszeit blieb die Beseitigung dieser offensichtlichen Inkonsequenz vorbehalten.[14]

Angesichts der Aufgabe, die wirtschaftlichen Leistungen des oberschlesischen Raumes im Rahmen einer verwaltungsmäßigen Neugliederung zu steigern, wurden die beiden oberschlesischen Regierungsbezirke Kattowitz und Oppeln am 1. Febr. 1941 zu einer Provinz zusammengeschlossen; im Unterschied zu den beiden unmittelbaren Reichsgauen gehörte Oberschlesien zu Preußen.

Aus dem ostwärts der neuen Reichsgrenze verbleibenden und bis an den Bug und San reichenden Rest des polnischen Staates wurde am 25. Okt. 1939 das „Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete" gebildet (seit 31. Juli 1940 nur „Generalgouvernement"). Das aus Teilen der Wojewodschaften Warschau, Lodz, Lemberg und den wenig verkleinerten Wojewodschaften Kielce und Krakau sowie der Wojewodschaft Lublin bestehende Gebiet wurde unter weitgehender Mißachtung der bisherigen Wojewodschaftsgrenzen in die Distrikte Krakau, Lublin, Radom und Warschau eingeteilt. Als Unterstufen der Verwaltung wurden Stadt- und Kreishauptmannschaften eingerichtet. Diese hielten sich in ihren Grenzen zwar an die polnischen Kreise, ihre Anzahl wurde aber zumeist aus personaltechnischen Gründen weit geringer gehalten. Nach der Eingliederung des Gebiets der ehemaligen Wojewodschaften Lemberg, Tarnopol und Stanislau, soweit es nicht schon am 28. Sept. 1939 zum Generalgouvernement gekommen war, am 1. Aug. 1941 zählte das sogenannte

14) W. Kaczorowski, Studium podziału administracyjnego Górnego Śląska. [Studie zur Verwaltungseinteilung Oberschlesiens.] Krakau 1955. In: Górny Śląsk. Prace i Materjały Geograficzne. Pod red. A. Wrzoska. [Oberschlesien. Geographische Arbeiten und Materialien. Unter Schriftleitung v. A. W.]

„Nebenland des Reiches" mit dem neuen, fünften Distrikt Galizien 54 Kreis- und 7 Stadthauptmannschaften. Die Spitze der Gesamtverwaltung, die Distriktverwaltungen und Hauptmannschaften waren deutsch; lediglich die unterste Verwaltungsstufe, die Gemeinden, waren der polnischen oder ukrainischen Bevölkerung überlassen. Der Bürgermeister, welcher dem überwiegenden Volkstum in der jeweiligen Gemeinde angehörte, führte die Verwaltung „in voller und ausschließlicher Verantwortung".[15]

Zum selben Zeitpunkt (1. Aug. 1941) wurde das bei der polnischen Teilung des Jahres 1939 an die Sowjetunion gefallene und nach dem 22. Juni 1941 erneut von deutschen Truppen eroberte Gebiet der Wojewodschaft Białystok aus dem militärischen Verwaltungsbereich der übrigen besetzten Sowjetunion (hier Weißrussische SSR) herausgelöst, nach Süden, Westen und Nordosten erweitert und bei 7 Kreiskommissariaten unter eine Sonderverwaltung unter dem Gauleiter und Oberpräsidenten von Ostpreußen — Koch — gestellt, der sich als gleichzeitiger Reichskommissar für die Ukraine auf diese Weise eine direkte Verbindung zu seinem „Stammlande Ostpreußen" sicherte.[16] Am 4. März 1942 ist der „Bezirk Białystok" der Provinz Ostpreußen einverleibt worden.[17] Das ostwärts von Generalgouvernement und Bezirk Białystok verbliebene Gebiet des polnischen Staates wurde auf die beiden Reichskommissariate Ukraine (Woj. Polesien und Wolhynien) und Ostland (Woj. Nowogródek und Wilna) verteilt. Dabei wurde der bereits nach dem polnischen Zusammenbruch von 1939 von der Sowjetunion an Litauen übergebene Wilna-Zipfel nach flächenmäßiger Erweiterung erneut dem „Generalbezirk Litauen" zugeteilt.

Verwaltungsaufbau und Verwaltungsgrenzen in Polen nach dem Zweiten Weltkrieg

Mit der im Sommer 1944 bis an die Weichsel, Mittelgalizien, den Narew und Ostpreußen vorgetragenen Offensive der Roten Armee wurde bis hierher auch die deutsche Besatzungsverwaltung ausgelöscht; mit dem Zusammenbruch der Weichselfront im Januar 1945 brach bis März auch die deutsche Verwaltung des westlichen Generalgouvernements, der neuen Reichsgaue und der alten preußischen Provinzen bis an die Ostsee, Oder und den schlesischen Gebirgsrand zusammen; seit der Kapitulation vom 8. Mai wurde sie auch bis an die tschechische Grenze und die Görlitzer Neiße aufgelöst, um einer neuen polnischen und sowjetischen Verwaltung Platz zu machen.

15) vgl. A. Weh, Das Recht des Generalgouvernements. Krakau 1940. S. 100; P.-H. Seraphim, Das deutsche Generalgouvernement. In: Deutsche Monatshefte, Jg. 7, Nov./Dez. (1940). S. 169 ff.

16) R. Herzog, Grundzüge der deutschen Besatzungsverwaltung in den ost- und südosteuropäischen Ländern während des Zweiten Weltkrieges. (Studien des Instituts für Besatzungsfragen in Tübingen Nr. 4.) Tübingen 1955. S. 25 f. Vgl. ferner: O. Bräutigam, Überblick über die besetzten Ostgebiete während des Zweiten Weltkrieges. (Studien d. Inst. f. Besatzungsfragen Nr. 3.) Tübingen 1954. S. 13.

17) Hitler's Europe. Ed. by A. a. V. Toynbee. (Survey of International Affairs 1939—1946.) Oxford Univ. Press, London-New York-Toronto 1954. S. 93 und 553.

Innerhalb der Grenzen Polens vom 1. September 1939 hob bereits am 21. Aug. 1944 ein Dekret des „Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung" (PKWN) — des sogenannten „Lubliner Komitees", der späteren Provisorischen Regierung — sämtliche Änderungen an den Verwaltungsgrenzen auf, welche im Kriege von deutscher Seite vorgenommen worden waren.[18] Das Dekret regelte gleichzeitig die Einrichtung der mittleren Verwaltungsorgane (Wojewodschafts- und Kreisbehörden).

Für den Neuaufbau der Verwaltung war entscheidend, daß durch das Gesetz vom 11. Sept. 1944[19] den alten Staatsbehörden Nationalräte als „soziale Kontrollorgane" beigeordnet wurden, welche gemäß ihrer politischen Struktur und getreu dem sowjetischen Vorbild als durchaus dynamische Elemente dazu ausersehen waren, einst der gesamten Verwaltung ein neues, den gewandelten Lebensformen des ganzen Staates entsprechendes Gesicht zu geben.[20] Am 23. Sept. 1944 regelte ein Dekret[21] auch Organisation und Wirkungsbereich der territorialen Selbstverwaltung (Gemeindeverwaltung, Stadträte, Kreis- und Wojewodschaftsausschüsse) neu, indem es diese lediglich in dem ehemaligen preußischen Teilgebiet und in Oberschlesien[22] stärker entwickelte Verwaltungsform ebenfalls den Nationalräten beiordnete.

Das neue Rätesystem stützte sich zwar territorial auf die überkommene Einteilung in Wojewodschaften, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, politisch aber lediglich auf die mit dem Lubliner Komitee zusammenwirkenden „demokratisch-freiheitskämpferischen Organisationen und Verbände". Zum „Stamm des neuen Apparates der Volksmacht" wurden daher solche „Kader" ausersehen, die ideologisch und organisatorisch mit der kommunistischen Polnischen Arbeiterpartei verbunden waren und ihm einen offensichtlichen „proletarischen Charakter" geben sollten[23], trotz der äußerlichen Verwaltungsformen, welche an die „imperialistische und faschistische Zeit der Unterdrückung in der Zwischenkriegszeit" erinnerte. Der Verwaltungsapparat sollte nunmehr zum wichtigsten Werkzeug werden, die mit dem Einmarsch der Roten Armee begonnene Sowjetisierung Polens auf allen Lebensgebieten voranzutreiben.

Die seit 1944 bestehende Zweigleisigkeit im Verwaltungsapparat zwischen Staatsbehörden und Nationalräten fand daher durch das Gesetz vom 20. März 1950 über die „territorialen Organe der einheitlichen Staatsgewalt"[24] ihr Ende. Ihm war bereits am 4. Febr. 1950 ein Gesetz über die

18) Dziennik Ustaw Nr. 2, Pos. 8, v. 22. 8. 1944.

19) Dz. U. Nr. 5, Pos. 22, v. 20. 9. 1944.

20) vgl. G. Geilke, Der Aufbau der polnischen Staatsverwaltung. In: ZfO. Jg. 3 (1954), S. 443—459 und dort zitierte Literatur sowie 2 Karten der Wojewodschaftsgliederung 1946 und 1950.

21) Dz. U. Nr. 14, Pos. 74.

22) Das „Organische Statut" der Wojewodschaft Schlesien wurde am 6. Mai 1945 aufgehoben. Dz. U. Nr. 17, Pos. 92, v. 7. 5. 1945. Es ist seit dem 8. 3. 1921 die Grundlage der oberschlesischen Autonomie gewesen.

23) Bolesław Bierut auf dem II. Parteikongreß der PZPR. In: Nowe Drogi, 1954, H. 3, S. 15.

24) Dz. U. Nr. 14, Pos. 130, v. 13. 4. 1950. Vgl. Rady Narodowe. Zbiór przepisów prawnych [Die Nationalräte. Eine Sammlung von Rechtsvorschriften]. War-

Zuständigkeiten bei gebietsmäßigen Veränderungen auf allen Verwaltungsstufen vorangegangen.[25] Die Nationalräte übernahmen durch ihre Präsidien und Ausschüsse die Aufgaben und Funktionen der Wojewoden und Starosten, der territorialen Selbstverwaltung und ihrer Organe sowie einige bisher den Ressortministerien unterstehende Ämter der Finanzen, des Schulwesens, der Arbeit und sozialen Fürsorge und der Staatlichen Kommission für Wirtschaftsplanung.

Das Vorhandensein einer Reihe von verschiedenen anderen Organen neben den an politischer Bedeutung erstarkten Nationalräten hatte nach Ansicht der den Staat beherrschenden Partei „die Zusammenballung der Massen, die Hebung ihrer Aktivität und ihre Mobilisierung für die großen Aufgaben des sozialistischen Aufbaus erschwert, der Dualismus in der staatlichen Verwaltung hatte die Liquidierung bürokratischer und feindlicher Elemente gehemmt".[26] Die Verwaltungsreform sollte daher „die schöpferische Initiative der Volksmassen der Staatsmacht dienstbar machen".

Die Wirtschafts- und die mit ihr zusammenhängende Raumplanung können als der Kern der Verwaltungsreform von 1950 betrachtet werden. Das Gesetz wies den Nationalräten eindeutig die Aufgabe zu, im Rahmen der gesamtstaatlichen Wirtschaftsplanung eigene Wirtschaftspläne aufzustellen und ihre Ausführung zu überwachen. Die Räte sollten als „Hausherren ihrer Gebiete" auftreten und Wirtschaft und Kultur in denselben „auf der Grundlage der sozialistischen Produktionsmittel . . . durch den Ausbau der staatlichen sozialistischen Wirtschaft, des entscheidenden Faktors in der Umwandlung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, entfalten".[27]

Besonderes Gewicht wurde auf die Industrieplanung gelegt, die dem angelaufenen Sechsjahresplan (1949—1955) ihren Stempel aufdrückte. Nach sowjetischem Vorbild, besonders nach den für grundlegend gehaltenen Erfahrungen der Fünfjahrespläne Stalins[28] sollte die Industrie näher an die Rohstoffquellen und den Verbrauchsraum ihrer Erzeugnisse heranrücken und sich gleichmäßig auf das Land verteilen. Dadurch sollte eine allseitige Entwicklung der einzelnen Gebiete, besonders der einst im Industrieaufbau zurückgebliebenen[29], erreicht und die Verteidigungskraft des Landes verstärkt werden. Die bisherige Ungleichmäßigkeit in der Entfaltung der industriellen Pro-

---

schau 1954. S. 8 ff., und die Aufsätze von A. Gwiżdż und J. Stembrowicz in der Aufsatzsammlung: Organizacja i praca rad narodowych [Organisation und Arbeit der Nationalräte]. Warschau 1953.

25) Dz. U. Nr. 6, Pos. 48, v. 28. 2. 1950.

26) zu Folgendem: R. Klimowiecki, Polskie prawo państwowe [Polnisches Staatsrecht]. T. 2. Warschau 1955. S. 122.

27) Verfassung v. 22. Juli 1952, Art. 7 (Dz. U. Nr. 33, Pos. 232). Vgl. Konstytucja i podstawowe akty ustawodawcze PRL. Zbiór tekstów [Verfassung und Grundgesetze der Volksrepublik Polen. Textsammlung]. Warschau 1954.

28) zu Folgendem: K. Secomski, Inwestycje w Planie Sześcioletnim [Investitionen im Sechsjahresplan]. Warschau 1951. S. 16 ff.

29) vgl. B. Malisz u. J. Kostrowicki, Aktywizacja województw niedostatecznie zagospodarowanych 1950—1955 [Die Aktivierung der ungenügend bewirtschafteten Wojewodschaften]. Warschau 1952. S. 7 f., 11 f.

duktionskräfte sollte ausgeglichen, die „wirtschaftlichen Widersprüche" aufgehoben, die „Vernachlässigungen der elementaren Wirtschaftsentwicklung des Kapitalismus" in den sich immer noch abzeichnenden alten Teilgebieten beseitigt werden.[30]

Als störende Anomalie wurde besonders die Tatsache empfunden, daß in der Zwischenkriegszeit rund ein Drittel der gesamten polnischen Produktion in Oberschlesien konzentriert war, das nur ein Zwanzigstel der Fläche des Staates umfaßt hatte. 10—15 v. H. der Produktion waren aus dem zweiten Industriegebiet, Lodz, gekommen. Auch 1950 waren zwei Drittel der Industriekapazität lediglich in 4 Wojewodschaften zusammengeballt (Kattowitz, Oppeln, Breslau, Lodz). Die neue „sozialistische Produktionsverteilung" sollte durch die Einrichtung einheitlicher Organe der Staatsgewalt planmäßig gelenkt und vorangetrieben werden. Ziel des Sechsjahresplanes war, aus dem landwirtschaftlichen Polen zwischen den Kriegen und dem landwirtschaftlich-industriellen Volkspolen des ersten Nachkriegsjahres einen industriellen Staat zu machen.

Die erste verwaltungsmäßige Einrichtung des Staates war bereits 1945 abgeschlossen, d. h. die Wojewodschafts- und Kreisgrenzen vom 1. Sept. 1939 waren wiederhergestellt. Allerdings hatte die vom Lubliner Komitee ausgesprochene Anerkennung der Curzon-Linie als neue Ostgrenze am 26. Juli 1944[31] einige Änderungen in den von dieser Linie durchschnittenen Wojewodschaften zur Folge. Während die Wojewodschaft Lublin in ihrem alten Umfang neuerstand, verlor die Wojewodschaft Białystok die beiden Kreise Grodno und Wołkowysk, während aus dem bei Polen verbliebenen westlichen Teil der Wojewodschaft Lemberg (13 Kreise) und 4 Kreisen der Wojewodschaft Krakau die neue Wojewodschaft Rzeszów gebildet wurde (s. Karte).

Die Übernahme der deutschen Ostgebiete in die polnische Verwaltung war mit der (im einzelnen noch zu behandelnden) Eingliederung der Freien Stadt Danzig, der Erweiterung der Wojewodschaft Schlesien, der Einrichtung der drei „Verwaltungsbezirke" Pommern, Schlesien und Masuren-Ostpreußen, der Bildung eines eigenen „Ministeriums für die wiedergewonnenen Gebiete" und mit der „vorläufigen Verwaltungseinteilung der wiedergewonnenen Gebiete" laut Verordnung des Ministerrats vom 29. Mai 1946[32] vollendet.

Die Verwaltungsreform vom März 1950 hatte neue Voraussetzungen für eine größere territoriale Neugliederung des Staates geschaffen. Sie war nach den Wandlungen, die der Dreijahresplan bereits bewirkt hatte, und angesichts der bevorstehenden Neuformungen des Sechsjahresplanes fällig, vor allem in den „wiedergewonnenen Gebieten", die 1946 verwaltungsmäßig doch nur „vorläufig" gegliedert worden waren. Durch Gesetz vom 28. Juni 1950 wurden drei neue Wojewodschaften im Westen (Köslin, Grünberg, Oppeln) geschaffen und die Wojewodschaften Pommerellen und Schlesien nach

30) vgl. K. Dziewoński, Zagadnienia lokalizacji produkcji [Probleme der Lokalisierung der Produktion]. Warschau 1951. S. 14, 17, 19.

31) G. Rhode u. W. Wagner, Quellen zur Entstehung der Oder-Neiße-Linie. Stuttgart 1956. Nr. 76. Das endgültige Abkommen kam erst am 16. Aug. 1945 zustande und wurde am 4. Febr. 1946 ratifiziert. Es modifizierte die Curzon-Linie geringfügig zugunsten Polens. Dz. U. Nr. 35, Pos. 167, v. 26. 4. 1947.

32) Dz. U. Nr. 28, Pos. 177, v. 28. 6. 1946.

ihren Hauptstädten (Bromberg, Kattowitz) umbenannt.[33] Diese Verwaltungseinteilung Polens und der deutschen Ostgebiete gilt im Großen (17 Wojewodschaften, 2 — seit 1957 5 — Stadtwojewodschaften) bis zum heutigen Tage, wenn auch mannigfache Veränderungen in der Abgrenzung der Wojewodschaften und Kreise und der Anzahl der letzteren eingetreten sind.[34]

Hatte die Verwaltungsreform und Neugliederung von 1950 der industriellen Wirtschaftsplanung gedient, so sollte das Jahr 1954 im Zeichen des „entschiedenen Kampfes um die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und die Liquidierung der Disproportion zwischen der Entwicklung von Industrie und Landwirtschaft" [35] stehen. Wiederum äußerte sich die wirtschaftspolitische Absicht des Gesetzes vom 25. Sept. 1954 [36] in einer raumplanerischen Maßnahme, diesmal auf der untersten Stufe der Verwaltung auf dem Lande, in der Gemeinde. Ihre Verfassung wurde durch die Einführung von Nationalräten geändert. Vor allem wurde ihr Umfang gründlich umgestaltet. Oberstes Ziel war, die „bäuerlichen Massen zu mobilisieren und den scharfen Widerstand der Klassenfeinde zu brechen", also die Kollektivierung der Landwirtschaft. Zur politischen und verwaltungsmäßigen Durchdringung und Kontrolle des flachen Landes wurden die bisherigen Sammelgemeinden (gminy), die z. B. in den deutschen Ostgebieten erst vor knapp fünf Jahren eingerichtet worden waren, in Dorfgemeinden (gromady) zerschlagen. Umfaßten die bisherigen Sammelgemeinden bis zu 100 qkm, wobei manche Gehöfte bis zu 10 km vom Gemeindeort entfernt waren, so sollten nunmehr die Dorfgemeinden eine Fläche von 50 qkm nicht überschreiten. Der Gemeindeort mit dem Gemeinde-Nationalrat sollte nicht weiter als 5 km entfernt sein. Die bis zu 5000 Einwohnern zählenden Sammelgemeinden sollten in Dorfgemeinden bis zu höchstens 3000 Einwohnern aufgeteilt werden. An die Stelle von 2956 Sammel- und 40089 Dorfgemeinden (ohne Verwaltungsfunktionen) traten 8787 neue Dorfgemeinden, deren Verwaltung den seit 1950 als politisches Instrument bewährten Nationalräten auf der jetzt niedrigsten Stufe übertragen wurde.

Im Zusammenhang mit der Einrichtung der kleinsten Verwaltungseinheiten wurden am 5. Dez. 1954 unter starkem politischem Druck die Wahlen der Nationalräte aller Stufen (17 Wojewodschaften, 2 Stadtwojewodschaften, 296 Kreise, 726 Städte, 45 Siedlungen [37], 8787 Dorfgemeinden) durchgeführt. In den Dorfgemeinden stand die Wahl im Zeichen der Wirtschaftspropaganda für die Einrichtung landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften mit ihren Begleiterscheinungen der Ablieferungspflicht, Planerfüllung, Motorisierung usw.[38]

---

33) Dz. U. Nr. 28, Pos. 255, v. 6. 7. 1950.

34) zum Verwaltungsstand von 1950 s. E. Reński (Bearb.), Skorowidz podziału administracyjnego Polski. Stan z dnia 3. XII. 1950 r. [Übersicht d. Verwaltungseinteilung Polens. Stand v. 3. 12. 1950]. Warschau 1951, mit Beilage „Polska mapa administracyjna. 1 : 1 Mill." [Poln. Verwaltungskarte].

35) B. Bierut auf dem II. Parteitag der PZPR (März 1954), in: Nowe Drogi 1954, Nr. 3, S. 58.

36) Dz. U. Nr. 43, Pos. 191, 192, 193, v. 29. 9. 1954.

37) vgl. unten, S. 103.

38) vgl. W. Dawidowicz, Udział mas pracujących w administracji Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej [Die Beteiligung der arbeitenden Massen

Darüber hinaus sollen die Gemeinde-Nationalräte alle Aufgaben der kommunalen Wirtschaft erfüllen sowie die Klein- und Gebrauchsgüterindustrie verwalten. Abschließend muß jedoch festgestellt werden, daß sich die Dorfgemeinde zwar im allgemeinen bewährt zu haben scheint, ihre Einteilung im Herbst 1954 aber teilweise so flüchtig vorgenommen wurde, daß sich bei den außerdem eingestellten Begleiterscheinungen übermäßiger Zentralisierung und Bürokratisierung seit 1957 die Tendenz bemerkbar macht, die Dorfgemeinden wieder größer zuzuschneiden.[39]

Eine unmittelbar vorangegangene Begleiterscheinung der Zertrümmerung der Sammelgemeinden war die Neubildung von Kreisen[40], besonders in den alten Wojewodschaften Kielce (Staszów, Szydłowiec, Zwoleń), Lublin (Opole Lub., Parczew), Rzeszów (Radymno, Strzyżów) und Białystok (Łapy, Zambrów). Bei den bis 1954 neu entstandenen Kreisen handelt es sich vornehmlich um eine Verwaltungsstraffung durch Aufteilung größerer Kreisflächen (Kłobuck und Siemiatycze 1952, sowie Tiegenhof 1953). Bei der Auflösung des Landkreises Warschau in die Kreise Nowy Dwór, Piaseczno und Pruszków im Jahre 1952 wirkte sich die starke, durch die Kriegszerstörungen in der Innenstadt bedingte Ausdehnung der Hauptstadt in die Vororte hinein aus. Die in die Peripherie verlegte Grenze der Stadtwojewodschaft bedingte auch eine konzentrierte Verlagerung der neuen Kreisgrenzen nach den Nachbarkreisen Grodzisk, Sochaczew, Grójec und Pułtusk. Eine Sonderstellung als Kurort-Stadt-Kreis erhielt Otwock. Auffallend ist, daß kein einziger der neuen Kreise bis 1954 in den deutschen Ostgebieten lag, entsprach doch die relative Kleinheit der deutschen Kreise durchaus den jetzigen polnischen Wünschen, auch wenn anfänglich die Zusammenlegung mehrerer Kreise (besonders in Niederschlesien) beabsichtigt war. Die polnischen Kreise waren durchschnittlich 1500 qkm groß, die ostdeutschen dagegen nur 400—800 qkm.

In den Kreiserhebungen von Tichau und Loslau (Woj. Kattowitz), Neurode (Woj. Breslau) und Sommerfeld (Woj. Grünberg) kündigten sich industrielle Wandlungen an, während bei Putzig (Woj. Danzig), Schivelbein (Woj. Köslin), Gollnow (Woj. Stettin), Schildberg (Woj. Posen) und Wieruszów (Woj. Lodz) ein Rückgriff auf historische Kreiseinheiten erkennbar wird. Die Vereinbarung Polens mit der Sowjetunion vom 15. Febr. 1951[41] darüber, einen Zipfel südostwärts von Hrubieszów, jedoch westlich des Bug, von 480 qkm gegen einen gleich großen Gebietsstreifen um Ustrzyki Dolne in der Oblast Drohobycz einzutauschen, wobei die Sowjetunion wertvolle Kohlenlager in die Hand bekam, machte ab 1952 die Einrichtung eines neuen Kreises — Ustrzyki Dolne — in der Wojewodschaft Rzeszów notwendig.[42]

---

an der Verwaltung der Volksrepublik Polen]. Warschau 1955. S. 66 ff.

39) Rada Narodowa Nr. 9 (401) v. 2. 3. 1957 (hier für die Wojewodschaft Grünberg). Über die Abschaffung und Wiedererrichtung des Schulzenamtes, ebenda Nr. 14 (458) v. 5. 4. 1958. Nach Trybuna Ludu v. 2. 12. 1957 genügten etwa 10 v. H. der Dorfgemeinden den an sie gestellten Anforderungen nicht.

40) insgesamt 19 im Jahre 1954. Verordnung v. 11. 8. 1954. Dz. U. Nr. 49, Pos. 232—253, v. 13. 11. 1954.

41) Dz. U. Nr. 31, Pos. 242, v. 14. 6. 1951, und Nr. 11, Pos. 63, v. 6. 3. 1952.

42) Dz. U. Nr. 65, Pos. 446, v. 28. 12. 1951.

Trotz zahlreicher Kreisneubildungen erschien Ende 1954 die Anzahl der Kreise, besonders in Mittelpolen und an der Ostgrenze, immer noch als zu gering. „Immer noch wich Polen von den in der Sowjetunion bestimmten Normen ab“ [43], hatte doch die Weißrussische Sowjetrepublik anstelle von 28 übernommenen ehemaligen polnischen Kreisen 69 Rayons, die Ukrainische Sowjetrepublik 191 Rayons aus 48 ehemals polnischen Kreisen gebildet. In dieser Überlegung ist der Anlaß zu weiteren Kreisneubildungen der folgenden Jahre zu suchen. Der Grad an wirtschafts- und damit auch verwaltungspolitischer Anspannung, sei es auf industriellem oder landwirtschaftlichem Gebiet, wird aus folgender Zusammenstellung deutlich:

Kreisneubildungen in den Jahren 1950—1957 (vgl. Karte)

Wojewodschaft	Anzahl der neuen Kreise	1950—1954	1954	1956
1. Kielce	8	—	Staszów Szydłowiec Zwoleń	Białobrzegi Chmielnik Kazimierza Wlk. Lipsko Przysucha
2. Warschau	8	Nowy Dwór Maz. Otwock Piaseczno Pruszków	—	Łosice Ryki Wyszków Żuromin
3. Białystok	7	Hajnówka Mońki Siemiatycze	Łapy Zambrów	Dąbrowa Podl. Sejny
4. Lublin	5	—	Opole Lub. Parczew	Bełżyce Bychawa Janów Lub.
5. Rzeszów	5	Ustrzyki Dolne	Radymno Strzyżów	Leżajsk Ropczyce
6. Kattowitz	4	Kłobuck	Loslau (Wodzisław Śl.) Tichau (Tychy)	Myszków
7. Lodz	4	—	Wieruszów	Bełchatów Pajęczno Poddębice
8. Krakau	3	Auschwitz (Oświęcim)	Proszowice	Sucha
9. Posen	3	—	Schildberg (Ostrzeszów)	Pleschen (Pleszew) Słupca
10. Bromberg	2	—	—	Golub-Dobrzyń Radziejów

43) zu Folgendem: W. Morawski und E. Rączka, Ewolucja podziału terytorialnego w Polsce Ludowej [Die Entwicklung der Territorialeinteilung in Volkspolen]. In: Państwo i Prawo, Jg. IX (1954), H. 7—8, S. 67—83, bes. S. 79.

Wojewodschaft	Anzahl der neuen Kreise	1950—1954	1954	1956
11. Danzig	2	Tiegenhof (Nowy Dwór Gd.)	Putzig (Puck)	—
12. Breslau	1	—	Neurode (Nowa Ruda)	—
13. Grünberg	1	—	Sommerfeld (Lubsko)	—
14. Köslin	1	—	Schivelbein (Świdwin)	—
15. Oppeln	1	—	—	Krappitz (Krapkowice)
16. Stettin	1	—	Gollnow (Goleniów)	—
17. Allenstein	—	—	—	—
Zusammen	56	11	19	26

Auf der Linie der Industrialisierung lag die Stadterhebung von 12 ehemaligen Land(Sammel)-gemeinden im Jahre 1954[44], wiederum mit einer unverkennbaren Häufung in den beiden Industriewojewodschaften Kattowitz (Strzemieszyce Wielkie, Niedobczyce, Pschow, Radlin) und Breslau (Dyhernfurth, Königszelt, Saarau). Schon 1954 waren in Oberschlesien Tichau, Łaziska Górne, Kalety, Knurów, Rydultau und Czechowice vergrößert und zu Städten erhoben worden.[45] 1951 folgten hier Heydebreck (Kędzierzyn), Brzeziny, Radzionkau und Grodziec, 1953 Laband. Im Zuge der Aufhebung des Kreises Warschau erfolgten im Jahre 1952 auch hier Stadterhebungen (Legionowo, Piastów, Skolimów-Konstancin). Ein Musterbeispiel dafür, wie der Charakter einer historischen alten Stadt mit der Physiognomie eines geistigen Zentrums bürgerlicher Traditionen durch den Aufbau und die Eingemeindung eines aus dem Boden gestampften Industriegiganten umgewandelt werden soll, ist Nowa Huta ostwärts Krakau, lange Zeit von verwaltungsmäßig unbekannter Zugehörigkeit, vermutlich in der Gemeinde Mogiła, seit 1950 erste „sozialistische Stadt" und „großer Mittelpunkt der Arbeiterklasse" sowie Bezirk der unterhalb des Wawel gelegenen Universitätsstadt.

Freilich ist gleichzeitig ein allgemeines Absterben von Städten, besonders von kleinen Landstädten in den deutschen Ostgebieten[46], zu bemerken, dessen Ursachen hier mit dem Funktionswandel der zentralen Orte und der Unterbewertung der kleinen Städte im sowjetischen Wirtschafts- und Verwaltungssystem nur nebenbei angedeutet werden können. Das Problem der

44) Verordnung v. 7. 10. 1954. Dz. U. Nr. 49, Pos. 254, v. 13. 11. 1954.

45) Dz. U. Nr. 51, Pos. 472, v. 21. 11. 1950.

46) In den deutschen Ostgebieten haben nach 1945 etwa 60 Kleinstädte das Stadtrecht verloren. Nach ersten polnischen Plänen hätten es über 90 sein sollen. Vgl. R. Buławski, Problemy osadniczo-przesiedleńcze Ziem Odzyskanych [Ansiedlungs- u. Umsiedlungsprobleme der wiedergewonnenen Gebiete]. Krakau 1945 (I Sesja Rady Naukowej dla zagadnień Ziem Odzyskanych [I. Sitzung des Wiss. Rates für Probleme der wiedergewonnenen Gebiete.] Hrsg. Biuro Studiów Osadniczo-Przesiedleńczych).

kleinen Stadt gehört jedenfalls zu den vordringlichsten Sorgen der polnischen Verwaltungs- und Raumplanung.[47]

Mit der vorangetriebenen Industrialisierung vergrößerte sich auch die Anzahl der kreisfreien Städte bzw. Stadtkreise. Bestanden 1945 nur 38 Stadtkreise, nachdem besonders in den deutschen Ostgebieten radikale Rangerniedrigungen vorgenommen worden waren, so erhöhte sich ihre Anzahl durch Eingemeindungen und Wirtschaftsausbau sowie durch die Wiederherstellung des alten Zustandes (Liegnitz, Neisse, Stolp, Ratibor u. a.) und die Entstehung neuer Wojewodschaften (z. B. Köslin, Grünberg, Oppeln) bis zum Jahre 1951 auf 70 (s. Karten-Tabelle II). Im selben Jahre wuchs die Zahl der Stadtkreise allein in Oberschlesien um 8 an (Myslowitz, Rybnik, Neu-Beuthen, Ruda, Siemianowitz, Schoppinitz, Schwientochlowitz, Czeladź — vgl. Nebenkarte II); Zgierz und Pabianice im Lodzer Textilindustriegebiet, Ostrowiec Świętokrzyski, Starachowice und Skarzysko Kamienna im neubelebten Kielcer Bergbaugebiet sowie Pruszków bei Warschau und Stalowa Wola im ehemaligen Zentralen Industriegebiet der 30er Jahre (COP) sind Stadtkreiserhebungen, die auf industrielle Schwerpunkte hindeuten. Weniger eindeutig umrissen ist die wirtschaftsplanerische Bedeutung von Zamość, Dirschau, Ostrowo, Lissa, Cholm und anderen Stadtkreisen.

Eine völlig neue Erscheinung waren die ebenfalls durch das Gesetz vom 25. Sept. 1954[48] geschaffenen „Siedlungen" (osiedla). Zumeist handelt es sich um ein Zwischenstadium von Stadt- und Dorfgemeinde in industrialisierten, verstädterten Gebieten. Die Siedlungen werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Dorfgemeinden herausgelöst, soweit sie geschlossene Wohngebiete von über 1000 Personen darstellen und mindestens zwei Drittel der Einwohnerschaft ihren Lebensunterhalt aus nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit bestreiten; ihnen werden aber noch keine vollen Stadtrechte zugestanden. Außer Industriesiedlungen gibt es noch an der Ostseeküste, am Frischen und Stettiner Haff und im Weichselmündungsgebiet Fischereisiedlungen, die bereits 1947[49] einen eigenen Verwaltungsstand erhalten hatten. Ferner wurde auch Kurorten der Rechtscharakter von „Siedlungen" verliehen. Zunächst wurde diese Verwaltungsform in 45 Orten eingeführt, wobei eine Häufung in den industriebetonten Wojewodschaften (u. a. Kattowitz 14, Breslau 13, Oppeln 3, Kielce 3) besonders auffällt.[50] Weitere Schübe von Siedlungserhebungen erfolgten am 3. Dez. 1955[51], am 10. Jan. 1957[52] und 9. Nov. des gleichen Jahres[53], wiederum mit den gleichen Schwerpunkten.

47) zur Einführung: K. Dziewoński, Geografia miast i osiedli w Polsce [Geographie der Städte und Siedlungen in Polen]. Warschau 1953. Zum Problem der kleinen Städte vgl. die Sammelarbeit des Geographischen Instituts der PAN: Studia geograficzne nad aktywizacją małych miast [Geogr. Studien zur Belebung der kleinen Städte]. Schriftleitung: K. Dziewoński, M. Kiełczewska-Zaleska, L. Kosiński, J. Kostrowicki, S. Leszczycki. Warschau 1957.

48) Dz. U. Nr. 43, Pos. 192.

49) Dz. U. Nr. 16, Pos. 66, v. 19. 2. 1947.

50) Verordnung v. 7. 10. 1954. Dz. U. Nr. 49, Pos. 253, v. 13. 11. 1954.

51) Dz. U. Nr. 45, Pos. 299, v. 24. 12. 1955.

52) Dz. U. Nr. 8, Pos. 31, v. 9. 2. 1957.

53) Dz. U. Nr. 57, Pos. 279, v. 26. 11. 1957.

Die „Siedlung" sollte sich als wichtiges Element der städtebaulichen und industriellen Raumplanung erweisen. Wo es sich nicht um allgemein bekannte Kurorte handelt, sind neue „Siedlungen" als Leitpunkte industriellen Auf- und Ausbaues anzusprechen. Insgesamt sind die „Siedlungen" nichts weiter, als eine allzu getreue Nachahmung der sowjetischen „rabočie posiolki" (Arbeitersiedlungen).[54]

Mit den im Jahre 1956 wirksam gewordenen Kreisneubildungen war eine Zeit relativer Ruhe eingetreten. Sie war besonders seit Oktober 1956 von heftigen Debatten um den Sinn der bisherigen Planwirtschaft ausgefüllt. Die Kämpfe gingen vor allem um die Staatliche Kommission für Wirtschaftsplanung (PKPG)[55], die aufgelöst wurde. Auch um ein neues „Wirtschaftsmodell" für Polen wird bis heute heftig gestritten. Dieser Zustand der Gärung fand in einer bezeichnenden Zurückhaltung bei der bisher mit so großem Schwung geübten Änderung von Verwaltungsgrenzen seinen Ausdruck, wenn auch die theoretische Erörterung einer Neugliederung der Verwaltungsräume weitergetrieben wurde. Die Aufmerksamkeit zweier Arbeitskomitees der Polnischen Akademie der Wissenschaften gilt einmal dem oberschlesischen Industriegebiet, zum anderen den mit der Wasserwirtschaft ganz Polens verbundenen Problemen.

Die deutschen Ostgebiete unter polnischer Verwaltung

Bereits am 27. Jan. 1945 übernahm ein Bevollmächtigter der Regierung die ersten deutsch-oberschlesischen Kreise in polnische Zivilverwaltung.[56] Noch während des Vormarsches der Roten Armee in Ostdeutschland[57] und vor Abschluß der Konferenz von Jalta, die Polen zwar „einen beträchtlichen Gebietszuwachs im Norden und Westen" einbrachte, dessen Umfang aber noch keineswegs festgelegt wurde, sondern erst in der Friedenskonferenz entschieden werden soll[58], erklärte der Vorsitzende des polnischen Landes-Nationalrats und spätere Staatspräsident Bierut am 5. Febr. 1945, daß seine Provisorische Regierung unverzüglich die Zivilverwaltung in Ostpreußen und Schlesien übernehmen werde, da „auf polnischer Erde auch polnische Verwaltung sein sollte".[59]

Die Übergabe der Verwaltung durch die Rote Armee an die von der polnischen Regierung entsandten Delegationen erfolgte im Frühjahr 1945, also noch vor Abschluß der Kampfhandlungen, und war im Sommer im wesent-

54) Geografia v škole (russ.) Jg. 1955, S. 58.

55) O właściwą rolę i organizację Państwowej Komisji Planowania Gospodarczego [Um die richtige Rolle und Organisation der Staatl. Kommission für Wirtschaftsplanung]. In: Gospodarka Planowa, Jg. XI (1956), H. 6.

56) Po X latach [Nach 10 Jahren]. Województwo Stalinogrodzkie. Kattowitz 1955. S. 43.

57) Folgendes nach G. Rhode, in: Die Ostgebiete des Deutschen Reiches. 4. verb. Aufl. Würzburg 1957. S. 145 ff.

58) G. Rhode u. W. Wagner, Quellen zur Entstehung der Oder-Neiße-Linie Nr. 125, S. 196.

59) W. Wagner, Die Entstehung der Oder-Neiße-Linie. (Die deutschen Ostgebiete. Ein Handbuch, hrsg. von H. Schlenger, Bd 2.) Stuttgart 1953. S. 117, Anm.

lichen abgeschlossen. Mehrfach wurde die Übergabe ganzer Gebiete in feierlicher Form vorgenommen, so am 18. März 1945 in Oppeln für Oberschlesien, am 23. Mai in Allenstein für das südliche Ostpreußen.[60] Für einzelne Städte lagen die Übergabetermine gelegentlich noch früher, z. B. wurden Meseritz am 20. März, Landsberg (Warthe) am 27. März und Elbing am 1. April übernommen. Im allgemeinen wurde aber der Aufbau der neuen, in den ersten Monaten häufig wechselnden polnischen Verwaltungsbehörden erst mehrere Wochen nach der offiziellen Übergabe durchgeführt, wenn auch seit langem in der Konspiration vorbereitete[61] Vorkommandos schon den Truppen auf dem Fuße gefolgt waren. Die bis in die ersten Maitage hinein dauernde Belagerung Breslaus zwang den für den Bezirk Niederschlesien bestimmten Verwaltungsstab, sich zunächst in Trebnitz, dann in Liegnitz niederzulassen, bis im September die Übersiedlung nach der schlesischen Hauptstadt möglich wurde.

Das Gebiet der Freien Stadt Danzig wurde bereits am 30. März 1945 dem polnischen Staatsgebiet einverleibt, womit ein unausgesprochenes Zugeständnis der Großmächte an die polnische Staatsräson zum Ausdruck kam, hatte der Krieg doch um Danzig begonnen. Nach Stettin, Allenstein und Trebnitz/Liegnitz dagegen wurden für die Verwaltungsbezirke Pommern (Pomorze Zachodnie), Masuren-Ostpreußen (Mazury-Prusy Wschodnie) und Niederschlesien (Śląsk Dolny) zunächst Bevollmächtigte der Regierung[62] entsandt, die ihrerseits Bevollmächtigte in die einzelnen Kreise abordneten. Doch war die Abgrenzung der Verwaltungsbezirke gegenüber dem polnischen Staatsgebiet von 1939 und der neuen Wojewodschaft Danzig erst seit dem 7. Juli 1945 klarer.[63] An diesem Tage wurden aus dem masurisch-ostpreußischen Bezirk die Kreise Goldap, Lyck und Treuburg der Wojewodschaft Białystok, die Kreise Elbing, Marienburg, Stuhm und Marienwerder der Wojewodschaft Danzig zugeteilt. Ferner erhielt aus dem pommerschen Bezirk die Wojewodschaft Danzig die Kreise Lauenburg, Bütow, Rummelsburg, Stolp und Schlawe, die Wojewodschaft Bromberg erhielt die Kreise Flatow und Schlochau. Aus dem Verwaltungsbezirk Pommern kamen die Kreise Schneidemühl, der Netzekreis, Friedeberg Nm., Landsberg (W.), Schwerin, Weststernberg-Reppen, Oststernberg-Zielenzig, Meseritz, Bomst, Crossen und Züllichau-Schwiebus, aus dem niederschlesischen Bezirk die Kreise Fraustadt, Guben und Grünberg an die Wojewodschaft Posen. Die ostbrandenburgischen Kreise Soldin und Königsberg Nm. wurden dem pommerschen, Sorau dem nieder-

60) vgl. K. Pietrzak-Pawłowski, Od Prus Wschodnich do Województwa Olsztyńskiego [Von Ostpreußen zur Wojewodschaft Allenstein]. In: Przegląd Zachodni, Jg. III (1947), S. 133—141.

61) J. A. Wilder, The Polish Regained Provinces. London 1948. Das konspirative „Biuro Ziem Zachodnich" (Büro der Westgebiete) ist die Keimzelle des späteren „Ministeriums für die Westgebiete". Vgl. auch: St. Korboński, W imieniu Kremla [Im Namen des Kreml]. Paris 1956. S. 98 und 166. U. a. soll sich der künftige Direktor des Elektrizitätswerkes von Stettin bereits 1943 im Werk selbst umgesehen haben. Siehe auch von dem gleichen Vf.: W imienu Rzeczypospolitej [Im Namen der Republik]. Paris 1954. S. 443.

62) vgl. G. Geilke, Die Lösung der „Deutschen Frage" im Lichte polnischer Gesetze. Hamburg 1954 (Mskr.). Abschnitt 2.

63) Beschluß des Ministerrats. Monitor Polski Nr. 29, Pos. 77.

schlesischen Verwaltungsbezirk belassen. Vorher schon war der Regierungsbezirk Oppeln zur Wojewodschaft Schlesien gekommen, die außer dem Vorkriegsgebiet und unter teilweiser Beibehaltung der deutschen Verwaltungseinteilung im Kriege auch die Stadt Sosnowitz und die Kreise Będzin, Dąbrowa Górnicza und Zawiercie aus der Wojewodschaft Kielce umfaßte.

Nachdem das in der Potsdamer Erklärung vom 2. Aug. 1945[64] polnischer Verwaltung überantwortete Gebiet von rund 100 000 qkm am 5. Okt. noch um das westliche Vorland von Stettin und Swinemünde (930 qkm) erweitert worden war[65], wurde mit dem Dekret vom 13. Nov. 1945[66] für die — unter Entstellung der historischen Tatsachen — schon seit dem 3. Mai 1945 offiziell als „Wiedergewonnene Westgebiete" (später nur „Wiedergewonnene Gebiete") bezeichneten Verwaltungsräume des Deutschen Reiches[67] und der Freien Stadt Danzig ein eigenes „Ministerium für die wiedergewonnenen Gebiete" geschaffen.[68] Gleichzeitig wurde die Gültigkeit des polnischen Rechts auf diese Gebiete ausgedehnt. Als Muster diente die ehemals preußische Provinz Posen und das im Bereich des Bezirksgerichts Posen gehandhabte Recht.

Konnte die Abgrenzung der Verwaltungsbezirke im Juli 1945 noch als reine Verwaltungsmaßnahme erscheinen, so ging die Verordnung des polnischen Ministerrats vom 29. Mai 1946[69] doch wesentlich weiter, indem sie die bisherigen Verwaltungsbezirke Masuren-Ostpreußen, Pommern und Nieder-Schlesien in die Wojewodschaften Allenstein, Stettin und Breslau umwan-

64) G. Rhode und W. Wagner, Quellen, Nr. 160.

65) E. Bahr, Ostpommern 1945—1955 (Ostdeutschland unter fremder Verwaltung, hrsg. vom Johann Gottfried Herder-Forschungsrat, III). Frankfurt/Main-Berlin 1957. S. 1. Zum Verlauf der Oder-Neiße-Linie vgl. Amtliches Gemeindeverzeichnis der Deutschen Ostgebiete unter fremder Verwaltung nach dem Gebietsstand am 1. 9. 1939 (mit 3 Karten). Bd I, T. 2. Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen 1953.

66) Dz. U. Nr. 51, Pos. 295, v. 27. 11. 1945.

67) Da die deutschen Gebiete jenseits der Oder-Neiße-Linie der sowjetrussischen bzw. polnischen Hoheit bis zur endgültigen Entscheidung durch den Friedensvertrag nur zur Verwaltung unterstellt worden sind und ein völkerrechtlicher Vertrag über die Abtrennung dieser Gebiete von Deutschland nicht besteht, ist in der Bundesrepublik Deutschland lt. Runderlaß des Bundesministers des Innern v. 5. 11. 1951 (Gemeinsames Ministerialblatt, Jg. 2, Nr. 27, v. 16. 11. 1951) „bei der Erwähnung der Gebiete östlich der Oder und Neiße nur die Bezeichnung ‚Deutsche Ostgebiete unter polnischer (bzw. sowjetrussischer) Verwaltung' zu wählen". Vgl. auch die Richtlinien des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen A. für die Schreibweise von Orts- und Landschaftsnamen in deutschen Karten- und Textveröffentlichungen, B. für die Darstellung der deutschen Grenze in Karten- u. Textveröffentlichungen v. 7. 7. 1952. (Gem. Min.bl. Jg. 3, Nr. 27, v. 29. 8. 1952.)

68) Minister wurde der Sekretär der kommunistischen Polnischen Arbeiterpartei, Gomułka, Vizeminister wurde W. Czajkowski, der sich bereits in der polnischen Widerstandsbewegung auf seine künftige Aufgabe vorbereitet hatte. Zum Charakter des mit außerordentlichen Vollmachten ausgestatteten Ministeriums s. G. Geilke, Die Lösung der „Deutschen Frage", S. 9.

69) Dz. U. Nr. 28, Pos. 177, v. 28. 6. 1946.

delte und den Wojewodschaften Białystok, Danzig, Posen und Schlesien (Oberschlesien!) die bisher von ihnen verwalteten ostdeutschen Gebietsteile eingliederte (s. Nebenkarte: Verwaltungsgrenzen von 1946). Die bisherigen Bevollmächtigten wurden Wojewoden. In gleichzeitig geschaffenen „Exposituren“ [70] in Neustettin (für die Wojewodschaft Stettin), Landsberg a. d. W. (für Posen), Bunzlau (für Breslau) und Oppeln (für Schlesien) erhielten die Wojewodschaftsbehörden Nebenstellen für die fern von der Wojewodschaftshauptstadt liegenden Gebiete. Sie sollten sich für die Kreise um Oppeln, Landsberg und Neustettin als Keimzellen für teilweise neue Verwaltungsräume erweisen. Auch Liegnitz wurde vorübergehend als künftiger Verwaltungssitz einer neuen Wojewodschaft neben Breslau angesehen.[71]

Die polnische Verwaltungsgliederung der deutschen Ostgebiete von 1946 hatte die Aufgabe, im Zuge des Dreijahresplans den Wiederaufbau der teilweise kriegszerstörten, in viel größerem Maße aber bei und nach der Austreibung der Deutschen verwahrlosten Gebiete voranzutreiben. Dabei sollten die trotzdem noch augenscheinlichen Unterschiede zwischen den deutschen Provinzen und den polnischen Wojewodschaften verwischt werden. Diesem Zweck diente vor allem die Durchmischung der Wojewodschaften Posen und Schlesien (Oberschlesien!) mit deutschen und polnischen Kreisen, nachdem schon Danzig ein Beispiel geboten hatte. In breiter Front lehnte sich die Wojewodschaft Posen an die Oder. Durch sie stieß gleichzeitig die geopolitische Kraft der Hochburg des polnischen Nationalismus an die Oder und Neiße vor. Auch in den beiden benachbarten großen Wojewodschaften, Stettin und Breslau, wirkte sich dieser Druck aus. Bemerkenswert aber war, daß die Reichsgrenze von 1939 trotzdem nur zwischen Schneidemühl und Fraustadt in vollem Umfang eingerissen war, von Lauenburg im Norden und dem Abschnitt zwischen Guttentag und Ratibor abgesehen.

Die mit historisierenden nationalen Tendenzen auftretende Raumplanung mußte aber in dem Maße anderen Gesichtspunkten weichen, als die Angleichung Polens an das Sowjetsystem und dessen Wirtschaftsplanung, die Sowjetisierung, Fortschritte machte. Schon in der Aufhebung des „Ministeriums für die wiedergewonnenen Gebiete“ durch das Gesetz vom 11. Jan. 1949 [72] kam dies zum Ausdruck, stürzte doch gleichzeitig derjenige Minister, welcher auf einen nationalen „polnischen Weg zum Sozialismus“ auszuweichen drohte. Darüber hinaus sollte der Anschein erweckt werden, daß die Angleichung der „wiedergewonnenen Gebiete“ an die „alten“ abgeschlossen sei.

Entscheidend jedoch war, daß den deutschen Ostgebieten ein Platz in der polnischen Wirtschafts- und Raumplanung [73] zugewiesen werden mußte, die in Anlehnung an die Grundsätze des sowjetischen Wirtschaftsregionalismus an dem Umbau Polens zu einem Industriestaat heranging und zu diesem Zweck

70) Dz. U. Nr. 28, Pos. 178, v. 28. 6. 1946.

71) Śląsk Dolny w drugą rocznicę powrotu do Polski. 1945—1947 [Nieder-Schlesien am zweiten Jahrestag der Rückkehr zu Polen]. Breslau 1947. S. 33.

72) Dz. U. Nr. 4, Pos. 22, v. 21. 1. 1949.

73) vgl. A. Proeller, Die deutschen Ostgebiete im System der polnischen Wirtschafts- und Raumplanung. (Berichte des Osteuropa-Instituts an der Freien Universität Berlin. H. 2. Reihe Wirtschaft und Recht.) Berlin 1952. Besonders wertvoll sind die Auszüge aus polnischen Wirtschaftspublikationen.

im Jahre 1949 einen Sechsjahresplan ankündigte und am 21. Juli 1950 im Sejm beschloß. Die Einbeziehung der polnisch verwalteten deutschen Ostgebiete in diesen Plan setzte eine generelle Verwaltungsneugliederung voraus, welche die „vorläufige" von 1946 ablöste. Das Gesetz vom 28. Juni 1950[74] schuf bei Änderung der Wojewodschaftsgrenzen von Kielce, Breslau, Posen, Stettin, Bromberg, Allenstein und Warschau die neuen Wojewodschaften Oppeln, Grünberg und Köslin und verteilte die deutschen Ostgebiete somit auf zehn Wojewodschaften: Kattowitz, Oppeln, Breslau, Grünberg, Posen, Stettin, Köslin, Danzig, Allenstein und Białystok. Ausschließlich deutsches Gebiet umfassen nur die Wojewodschaften Oppeln, Breslau, Grünberg, Stettin und Köslin (s. Karte). Obwohl die neuen Wojewodschaften, die innerhalb ihrer Grenzen von vornherein als territoriale Einheiten der Wirtschaftsplanung galten, sich erst teilweise mit der Regionalstruktur der Wirtschaft deckten, in der Raumplanung also erst die einleitende Phase eines langdauernden Umbauprozesses des Wirtschaftsgefüges bilden[75], haben sie sich doch bisher als recht beständig erwiesen. Sie lassen durch ihre Grenzziehung und Kreiseinteilung polnische Raumplanung in den deutschen Ostgebieten deutlich erkennen.

In Oberschlesien konnte nach 1945 die deutsche Raumplanung aus dem Kriege ohne große Änderungen fortgeführt werden. Aus diesem Grunde wurde auch die deutsche Kreiszuordnung teilweise übernommen. Wie im Kriege verblieben die Kreise Będzin und Zawiercie[76] sowie die Stadt Sosnowitz im Kohlenbecken von Dąbrowa (Woj. Kielce) bei der Wojewodschaft Schlesien, deren Südostgrenze gegenüber der Wojewodschaft Krakau dem Vorkriegsstand entsprach. Der Kreis Lublinitz blieb mit dem nach der Teilung von 1922 entstandenen, im Kriege wieder aufgehobenen Kreis Guttentag vereinigt, wenn auch die endgültige Aufhebung erst 1951 erfolgen sollte.[77] Von der größten Bedeutung war, daß der gesamte Regierungsbezirk Oppeln mit 3 Stadtkreisen (Beuthen, Gleiwitz, Hindenburg) und 13 Landkreisen an die Wojewodschaft angeschlossen wurde. Lediglich Blachownia kehrte 1945 zum Kreis Tschenstochau in der Wojewodschaft Kielce zurück. Doch trug die Verwaltungseinteilung von 1945/46 offensichtlich vorübergehenden Charakter. Mit dem Sechsjahresplan kündigte sich für den oberschlesischen Ballungsraum von Rohstoffen, Bevölkerung und Produktionsstätten ein gründlicher Wandel an. Da nach polnischer Auffassung eine weitere Konzentrierung von Produktionsstätten den Entwicklungsprozeß des Industriegebietes hemmen und die Unterbringung weiterer Arbeitermassen komplizieren würde, sollte eine Auflockerung des Produktionsgefüges mit weitreichenden Folgen eingeleitet werden.[78]

74) Dz. U. Nr. 28, Pos. 255, v. 6. 7. 1950.

75) A. Proeller, S. 2.

76) Dz. U. Nr. 27, Pos. 167, v. 18. 8. 1945.

77) Dz. U. Nr. 18, Pos. 147, v. 31. 3. 1951.

78) Einzelheiten s. bei: C. Poralla, Die polnische Raum- und Wirtschaftsplanung im engeren und weiteren Bereich des oberschlesischen Industriezentrums. In: Raumforschung und Raumordnung, 1954, H. 2/3 (mit 2 Skizzen und 3 Abbildungen). Vgl. auch: H. Schlenger, Der Ausbau des oberschlesisch-mährischen Industrieraumes, bes. S. 62 f. P.-H. Seraphim, Industriekombinat Oberschlesien. Das Ruhrgebiet des Ostens, Köln 1953, berücksichtigt die

Am 28. Juni 1950[79] wurde eine verwaltungsmäßige Neuordnung des Gebietes vorgenommen, die zunächst mit der Umbenennung in „Wojewodschaft Kattowitz" (vom 7. 3. 1953 bis 10. 12. 1956: Stalinogród) zum Ausdruck kam. Im Norden wurde gleichzeitig der Kreis Tschenstochau (Eisenzentrum) einbezogen, mit dem ähnlich wie mit Bielitz im Süden (Textilindustrie) dem engeren Bereich des Bergbau- und Hüttenreviers auf der „Achse Gleiwitz-Myslowitz" ein Bezirk eigenständiger, nicht standortgebundener Industrie beigeordnet wurde. Um allen Raumplanungen einen festen Rahmen zu geben, wurde am 11. April 1950 eine Kommission berufen, deren Vorschläge für einen Umbau des „Oberschlesischen Industriebezirks" (Górnośląski Okręg Przemysłowy GOP) von der Warschauer Regierung am 6. Juni 1953 zur Verordnung erhoben wurden.[80] In dem Agglomerationsraum mußte sich die beabsichtigte Deglomeration vor allem in der Umgruppierung von Städten, Stadtkreisen und Landkreisen äußern. Zur Auflockerung der Siedlungsdichte wurde eine Verlagerung der Arbeitersiedlungen an die Peripherie des Kohlenbeckens in die Wege geleitet und die Errichtung neuer Siedlungen geplant. Im Zuge der Auflösung der Landkreise Beuthen und Kattowitz (1951)[81] entstanden 6 neue Stadtkreise (s. Karte), ein weiterer (Czeladź) im Kreis Będzin kam hinzu. Sie strafften die jetzt von Landkreisbehörden unabhängige Verwaltung. Nach der 1956 ausgelaufenen Entwicklungsphase der Verwaltungsgliederung zählte die Wojewodschaft 35 Kreise, davon 20 Stadtkreise. Sie ist als Kernstück in der gesamten polnischen Wirtschafts- und damit auch Raumplanung.

Die vom Kohlenbecken um Kattowitz abweichende Wirtschaftsproblematik im stärker land- und forstwirtschaftlich bestimmten Oppelner Schlesien war die Veranlassung dafür, daß bis auf die Landkreise Gleiwitz und Guttentag sowie die Stadtkreise Beuthen, Hindenburg und Gleiwitz alle Kreise des ehemaligen Regierungsbezirks zu einer neuen „Wojewodschaft Oppeln" zusammengeschlossen wurden. Dieser Verwaltungsakt wurde ebenfalls am 28. Juni 1950 vollzogen. Als Ausgleich für den Verlust im Südosten erhielt die agrarisch-industriell gemischte Wojewodschaft die beiden niederschlesischen Kreise Namslau und Brieg. Sie erfüllt bei eigener chemischer und die Nachbargebiete mitversorgender Nahrungsmittelindustrie beiderseits der — jetzt unbedeutenden — Oderwasserstraße die Funktion eines Verbindungsstücks zwischen der oberschlesischen Grundstoff- und Schwerindustrie und den niederschlesischen verarbeitenden Betrieben. Mit 18 Kreisen, davon 4 Stadtkreisen, stellt die Wojewodschaft Oppeln eine recht ausgewogene, der polnischen Wirtschafts- und Raumplanung wohl entsprechende Region dar.[82]

Verwaltungsgliederung weniger.

79) Dz. U. Nr. 28, Pos. 255, v. 6. 7. 1950.

80) vgl. J. Ziółkowski, Z problematyki przestrzennej i gospodarczej Górnośląskiego Okręgu Przemysłowego [Zur Raum- und Wirtschaftsproblematik des Oberschlesischen Industriebezirks]. In: Przegląd Zachodni 1957, H. 4, S. 257—279. Vgl. auch: C. Poralla, Der neue Regionalplan des oberschlesischen Industriebezirks. In: Raumforschung und Raumordnung 1955, H. 3.

81) Dz. U. Nr. 18, Pos. 147, v. 31. 3. 1951.

82) K. Dziewoński, Planowanie przestrzenne a podnoszenie regionów zapóźnionych [Raumplanung und Hebung spätentwickelter Regionen]. In:

Eine andere Rolle ist 1950 der Wojewodschaft Breslau zugewiesen worden. Ist das Oppelner Gebiet eine sich noch entwickelnde Wirtschaftsregion, die sich jedoch schon weitgehend mit den Verwaltungsgrenzen deckt, so ist Niederschlesien neben dem oberschlesischen Industriebezirk (GOP) ein Wirtschaftsraum, der in seiner vielseitigen Entfaltung schon ein ausgeprägtes Gesicht trägt. Neben einer mannigfaltigen Rohstoffbasis an Kohlen (Waldenburg), Steinen und Erden sowie auch Erzen (kein Eisen!) besitzt die Wojewodschaft Breslau eine gute Energieausstattung für zahlreiche Industrien (Maschinenbau, Textilien, Keramik, Lebensmittel usw.) und gute natürliche Bedingungen für die Landwirtschaft. Die nach 1945 im Austausch gegen Grünberg und Fraustadt zunächst auch den ostbrandenburgischen Kreis Sorau verwaltende Wojewodschaft wird mit ihren 32 Kreisen, davon 5 Stadtkreisen (Ende 1956) — bei wenig problematischer, eingespielter Verwaltungsgliederung[83] — ihre Kräfte vor allem dem Wiederaufbau der Wojewodschaftshauptstadt Breslau, die 1957 außerdem Stadtwojewodschaft geworden ist[84], und dem Waldenburger Industriegebiet (starke Vergrößerung der Stadt ab 1951[85], Neubildung des Kreises Neurode[86]) widmen müssen.

Das nördlich an Niederschlesien anschließende Ostbrandenburg war nach 1945 zweimal größeren Veränderungen seiner Verwaltungseinteilung unterworfen.[87] Nach vorübergehender Zugehörigkeit zu den Verwaltungsbezirken „Westpommern" und „Niederschlesien" bildete Ostbrandenburg nach Abtretung des Kreises Sorau an die Wojewodschaft Breslau und der Kreise Königsberg Nm. und Soldin an die Wojewodschaft Stettin von 1945/46 bis 1950 mit dem größten Teil seiner Kreise das „Land Lebus" mit einer Expositur in Landsberg a. d. Warthe. Dieses war der Wojewodschaft Posen zugeschlagen worden. Auch der grenzmärkische, zuletzt pommersche Netze-Kreis mit Schneidemühl und der neumärkisch-pommersche Kreis Friedeberg gehörten dem „Lande Lebus" an. In diesem historischen, lediglich auf 2 Kreise zutreffenden Namen lag die politische Tendenz, aus dem zwischen Pommern und Schlesien liegenden Gebiet eine geopolitische Wachstumsspitze zu machen, die unter Posener Rückendeckung auf den Hauptteil des eigentlichen Lebuser Landes westlich der Oder zielte. Wie in ganz Polen gewannen aber auch hier ab 1949 die wirtschaftsgeographischen Gesichtspunkte vor den historischen in der Raumplanung die Oberhand. Bei der Verwaltungsreform von 1950 schied das „Land Lebus" aus der Wojewodschaft Posen, bei der von deutschen Gebieten lediglich der Netzekreis und Schneidemühl verblieben, aus und bildete

---

Gospodarka Planowa, Jg. IX (1954), Nr. 1.

83) J. Kowalski, Plan planowania przestrzennego w regionie wrocławskim [Entwurf eines Raumplanes in der Breslauer Region]. In: Przegląd Zachodni 1949, H. 9/10 (Übersetzungen des Büros für Friedensfragen, Stuttgart, Ser. 31). Ferner Gospodarka Planowa, 1951, H. 1, und Życie Gospodarcze 1951, H. 3 (übersetzt bei A. Proeller, S. 55—66.)

84) Dz. U. Nr. 1, Pos. 1, v. 12. 1. 1957.

85) Dz. U. Nr. 57, Pos. 509, v. 23. 12. 1950.

86) Dz. U. Nr. 49, Pos. 249, v. 13. 11. 1954.

87) R. Breyer, Ostbrandenburg 1945—1955. (Ostdeutschland unter fremder Verwaltung IV.) Frankfurt/Main-Berlin 1959, S. 3.

zusammen mit weiteren niederschlesischen Kreisen (Glogau, Freystadt, Sprottau und Sagan) die Wojewodschaft Grünberg. Schon in der Namengebung lag ein Programm, beherbergen doch Grünberg und die nördlichen niederschlesischen Kreise, neben dem in rein agrarischer Umgebung liegenden brandenburgischen Landsberg a. d. W., Industrie (Metall- und Textilindustrie) und Braunkohle als Rohstoff für eine entwicklungsfähige Energieversorgung, die insgesamt dieser agrarischen, waldreichsten Wojewodschaft andere industrielle und gewerbliche Wirtschaftselemente beimengen. Die Kreisneubildung von Sommerfeld (1954) deutet auf den hohen Rang der dortigen Textilindustrie hin. Trotz ihres niederschlesischen Namens ist aber die Wojewodschaft mit ihren 20 Kreisen, davon 2 Stadtkreisen, eine ostbrandenburgische Verwaltungseinheit geblieben.

Die Provinz Pommern mit den drei Regierungsbezirken Stettin, Köslin und Grenzmark Posen-Westpreußen bildete nach Abtrennung der Kreise Lauenburg (an die Wojewodschaft Danzig; vorübergehend auch Stolp, Schlawe, Rummelsburg und Bütow), Netzekreis mit Schneidemühl (an Posen) und Friedeberg Nm. (an Posen, seit 1950 an Grünberg) 1945/46 die große Wojewodschaft Stettin, der auch die beiden ostbrandenburgischen Kreise Soldin und Königsberg Nm. (ohne Küstrin) zugeschlagen wurden.[88] Diese fast 10 v. H. des gesamten polnischen Hoheitsbereiches umfassende Wojewodschaft mit 24 Kreisen war nach neueren planerischen Gesichtspunkten unbedingt zu verkleinern. Die Verwaltungsreform von 1950 zerschlug daher den großen Verwaltungsraum, wobei sie der alten Regierungsbezirksgrenze zwischen Stettin und Köslin folgte. Die verkleinerte Wojewodschaft Stettin umfaßte mit 13 Kreisen, darunter dem Stadtkreis Stettin, den Hafenverband der Wojewodschaftshauptstadt mit Swinemünde, ist also bei einiger Industrie stark der See zugewandt. Das agrarische Hinterland hat seine einstige Bedeutung völlig eingebüßt und spielt auch in der polnischen Wirtschaftsplanung eine geringe Rolle. Das gleiche gilt für die 1950 gebildete Wojewodschaft Köslin[89] mit 14 Kreisen, darunter 2 Stadtkreisen. Sie stellt einen Raum dar, dem noch keine deutlichen Funktionen und Wirtschaftsaufgaben zugewiesen sind und daher die geringsten Investitionen zufließen. Im Anteil an der polnischen industriellen Gesamtproduktion stand die Wojewodschaft trotz eines ziemlich guten Verkehrsnetzes und mit Kommunaleinrichtungen vielseitig ausgestatteten Städten im Jahre 1954 an letzter Stelle.[90] Die Wojewodschaft Köslin ist eine abgesunkene Wirtschaftsregion, in der die polnischen Raumplanungen lediglich von theoretischer Bedeutung geblieben sind.

Aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig und 5 nördlichen Landkreisen (Seekreis, Karthaus, Dirschau, Berent, Pr. Stargard) und dem Stadtkreis Gdingen der Wojewodschaft Pommerellen wurde am 30. März 1945 die Wojewodschaft Danzig gebildet. Sie umfaßte seit dem 7. Juli 1945 auch den Regierungsbezirk Westpreußen (außer Kreis Rosenberg) und die pommerschen Kreise Lauenburg, Stolp, Schlawe, Rummelsburg und

88) E. Bahr, Ostpommern 1945—1955. (Ostdeutschland unter fremder Verwaltung III.) S. 1 f.

89) vgl. Gospodarka Planowa 1951, H. 12. (Übers. bei A. Proeller, S. 47 ff).

90) E. Bahr, S. 151.

Bütow. Von letzteren blieb nur Lauenburg seit der „vorläufigen Verwaltungsgliederung der wiedergewonnenen Gebiete" am 29. Mai 1946 bei der Wojewodschaft Danzig. Bei diesem Umfang ist es bis heute geblieben, wenn auch innerhalb der Wojewodschaft einige Veränderungen vor sich gegangen sind. 1953 wurde der Kreis Tiegenhof geschaffen, nachdem seit 1945 das ganze Gebiet der Freien Stadt (außer Stadtkreis Danzig) einen einzigen Kreis gebildet hatte. 1954 wurde der Seekreis in die Kreise Putzig und Neustadt aufgeteilt. Seither zählt die Wojewodschaft 18 Kreise, davon 5 Stadtkreise. Bemerkenswert ist, daß dieser am Meere liegenden Wojewodschaft nicht der Name „Pomorze" gegeben wurde, sondern daß diese historisch-geographische Bezeichnung bis 1950 an der Bromberger Verwaltungseinheit hängenblieb, um seitdem als Verwaltungsbegriff völlig zu verschwinden.[91]

Auch hier hat die historische Geographie, die mit einem räumlich sehr weit gefaßten „Pomorze"-Begriff operierte, dem sowjetischen Wirtschaftsregionalismus weichen müssen. Dieser hat dem Weichselland mit seinen Mündungs- und Ostseehäfen die eindeutige Rolle einer Küstenregion mit all ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten zugewiesen. Die Versorgung des Städtekomplexes Danzig-Zoppot-Gdingen sowie Elbings durch agrarische Subregionen[92], deren eigene Verarbeitungsbetriebe usw. treten demgegenüber zurück.

Die Provinz Ostpreußen wird seit dem 16. Aug. 1945 (Demarkationsprotokoll am 7. Mai 1947[93]) durch die sowjetisch-polnische Demarkationslinie von Neukrug auf der Frischen Nehrung bis Serteck-Serteggen nordöstlich Goldap nahezu breitengradparallel durchschnitten. Der südliche, größere Teil kam unter polnische Verwaltung, die zunächst den „Verwaltungsbezirk Masuren-Ostpreußen" einrichtete. Von vornherein bestand die Absicht, die Jahrhunderte alte ostpreußische Grenze zu verwischen und die historisch gewachsene Einheit zu zerschlagen. Am 7. Juli 1945 wurden die drei östlichen Kreise Lyck, Treuburg und Goldap an die Wojewodschaft Białystok, die Kreise Elbing Stadt und Land, Marienburg, Marienwerder und Stuhm an die Wojewodschaft Danzig abgetrennt, am 29. Mai 1946 die Wojewodschaft Allenstein begründet. Diese erfuhr eine beträchtliche Erweiterung, als ihr am 28. Juni 1950[94] der 1920 von Ostpreußen abgetrennte Kreis Soldau aus der Wojewodschaft Warschau und der alte westpreußische Kreis Neumark (Löbau) aus der Wojewodschaft Bromberg angegliedert wurden. Seither ist das Gebiet der Wojewodschaft mit 20 Kreisen, darunter nur dem Stadtkreis Allenstein, unverändert geblieben. Bezeichnend für den Grad der wirtschaftspolitischen und damit raumplanerischen Passivität einerseits, aber wohl auch für die Ausgewogenheit der Kreisgrenzen andererseits, ist die Tatsache, daß hier bisher

---

91) s. R. Breyer, Pommern in der polnischen Geographie und Verwaltung vor und nach dem Kriege. In: Geographische Rundschau, Jg. 9 (September 1957).

92) vgl. Gospodarka Planowa 1951, H. 9, S. 29—36, und Życie Gospodarcze 1951, H. 23 (Übers. bei A. Proeller, S. 29—47).

93) zu Folgendem: R. Neumann, Ostpreußen 1945—1955. (Ostdeutschland unter fremder Verwaltung I.) Frankfurt/Main-Berlin 1955. S. 1 ff. und 94. S.; auch: G. Rhode und W. Wagner, Quellen, Nr. 165.

94) Dz. U. Nr. 28, Pos. 255, v. 6. 7. 1950.

nicht eine einzige Kreisneubildung nach 1945 zu verzeichnen ist. Die wirtschaftlich abgesunkene Wojewodschaft Allenstein[95] wird auch von der polnischen Wirtschaftsgeographie als „zweitrangige Region" bezeichnet und in einem Atemzuge mit der Wojewodschaft Köslin genannt.[96] Das industriell schwach entwickelte, dünn bevölkerte Land hat als grenzendurchschnittenes Randgebiet offensichtlich in der Gesamtpolitik Polens an Bedeutung verloren. Das Schwergewicht raumplanerischen Interesses liegt sicher nicht hier.

Das jenseits der toten Grenzzone und der Demarkationslinie liegende ostpreußische Gebiet mit der Provinzhauptstadt Königsberg wurde am 17. Okt. 1945 der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR) eingegliedert und wird seit Juli 1946 „Oblast Kaliningrad" genannt. Den deutschen Land- und Stadtkreisen entsprechen jetzt 17 „Rayons" und 7 rayonfreie Städte (Königsberg, Pillau, Gumbinnen, Ragnit, Rauschen, Tilsit, Insterburg); auch im nördlichen Ostpreußen hat sich die Zahl der Kreise bzw. Rayons nicht wesentlich verändert.[97] Die sowjetische Raumplanung hat hier allem Anschein nach lediglich militärische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Die Diskussion um eine künftige Verwaltungsgliederung und Raumplanung in Polen ist in vollem Gange.[98] Ohne daß hier näher darauf eingegangen werden kann, läßt sich an Hand der zuletzt erschienenen, noch keine wesentlichen Änderungen gegenüber 1957 aufzeigenden Verwaltungsgrenzkarten[99] sagen, daß Polen auf dem 1950 und 1954 eingeschlagenen Weg fortschreiten wird. Die Verwaltungsgliederung wird im Kleinen für „Nähe und Verbundenheit mit den Massen" sorgen, also die Gemeinden und Kreise so klein zu halten suchen, daß eine in die Tiefe gehende politische und wirtschaftliche Kontrolle und weitere Umwandlung aller Lebensbedingungen möglich ist. Die Raumplanung wird im Großen einen weiteren Spannungsausgleich zwischen Industriegebieten und Agrarregionen durch eine besonders nach sowjetischen Doktrinen und Erfahrungen zu fördernde gleichmäßigere Verteilung der Industrie in einem nach wirtschaftsgeographischen Regionen aufgeteilten Lande herbeiführen. Die Verwaltungsgrenzen werden sich den Wirtschaftsplanungen des gesamten Staates und den einzelnen Regionen allmählich zuordnen und mit ihnen möglichst zusammenfallen.

Richard Breyer

---

95) über ihre Aufgaben im Sechsjahresplan vgl. Życie Gospodarcze 1951, H. 23 (Übers. bei A. Proeller, S. 26—28).

96) K. Dziewoński in: Gospodarka Planowa 1954, H. 1, S. 8.

97) H. P. Kosack, Versuch des Entwurfs einer Verwaltungskarte des nördlichen Ostpreußen nach dem Stande vom 1. Januar 1955. In: Berichte zur Deutschen Landeskunde, Bd 18, H. 1 (Februar 1957), S. 90—101. Mit einer Karte.

98) vgl. K. Dziewoński in: Przegląd Geograficzny, 1957, H. 4. B. Malisz in: Inwestycje i budownictwo, 1957, H. 3. W. Krzyżanowski in: Myśl Gospodarcza, 1958, H. 4. Cz. Prawdzic in: Miasto, 1958, H. 7. M. Kiełczewska-Zaleska, K. Dziewoński, St. Berezowski, St. Malesza, Zb. Dziewoński, in: Odra Nr. 44, v. 16. 11., u. Nr. 45, v. 23. 11. 1958.

99) a) Polska Rzeczpospolita Ludowa. Mapa administracyjna. 1 : 1 Mill. Bearb. v. H. Cytowski. Warschau, Januar 1958. b) Mapa Polski. 1 : 500 000. 4 Bll. PPWK- Juli 1958.

Zur Quellenlage und Methodik der Kartenbearbeitung

Kartenquellen:

1939

1. Gemeindekarte der Republik Polen — administrative Einteilung nach dem Stande vom 1. 4. 1938, 1 : 1 000 000. (Beilage zum Stat. Gemeindeverzeichnis des poln. Staates.)
2. F. A. Doubek, Die Bevölkerung Polens — Deutsches Volkstum im Nationalitätengefüge des polnischen Staates, 1 : 1 000 000. Lith. Anstalt L. Kraatz, Berlin o. J.
3. Verwaltungsgrenzenkarte von Deutschland — in den Grenzen von 1937 — Stand 1. 9. 1939, 1 : 1 000 000. Bearbeitet und herausgegeben von der Bundesanstalt für Landeskunde im Selbstverlag, Remagen 1953.
4. H. G. Ost, Verwaltungskarte der Regierungsbezirke Kattowitz und Oppeln, 1 : 300 000. Reichsminister des Innern. Publikationsstelle Berlin-Dahlem 1940.
5. Die Verwaltungsbezirke des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 1. 6. 1939, 1 : 1 200 000. Bearbeitet im Stat. Reichsamt.
6. F. A. Doubek und K. v. Maydell,
   Die Verwaltungseinteilung der deutschen Ostgebiete und der angrenzenden Länder, 1 : 1 000 000. Publikationsstelle Berlin-Dahlem 1940.

1946

7. Mapa Polski, 1 : 500 000. 12 Blätter. Warschau, Wojskowy Instytut Geograficzny Sztabu Generalnego W. P 1947.
8. Rzeczpospolita Polska, Mapa administracyjna, 1 : 1 000 000. Warschau 1947, Wojskowy Instytut Geograficzny.
9. Entwurf aus dem in Vorbereitung befindlichen Atlas „Ostdeutschland und Nachbarländer", M. Bürgener und Fr. Hoffmann, Politische und administrative Gliederung nach dem Zweiten Weltkrieg (um 1946/48) C4 1 : 2 000 000. Herausgegeben unter Mitwirkung des Zentralverbandes der deutschen Geographen.
10. H. Cytowski, Rzeczpospolita Polska, Mapa administracyjna, 1 : 1 250 000. Warschau 1946.

1950

11. Polska: Mapa Administracyjna (Stand vom 3. 12. 1950), 1 : 1 000 000. Główny Urząd Pomiarów Kraju, Warschau 1950.
12. M. Janiszewski, Województwa i Powiaty (Geograficzny Atlas Polski) 1 : 3 000 000. Warschau 1950.

1957

13. Polska Rzeczpospolita Ludowa — Mapa administracyjna, 1 : 1 000 000. Warschau 1957, Red.: H. Cytowski,
    Państwowe Przedsiębiorstwo Wydawnictw Kartograficznych.
14. dieselbe Karte in 1 : 1 500 000.
15. Mapa Polska, 1 : 500 000, 4 Blätter. Warschau 1956, Centralny Urząd Geodezii i Kartografii.
16. Polska Rzeczpospolita, Podział admin., 1 : 2 000 000. Red.: H. Cytowski, Warschau 1956.
17. Karten aus: Górny Śląsk, Prace i Materiały Geograficzne [Oberschlesien. Geographische Arbeiten und Materialien]. Krakau 1955.

Bei der Bearbeitung der beiden Karten konnten mehrere polnische Karten und andere Quellen zu Hilfe genommen werden, über deren Verwendbarkeit folgendes zu sagen ist:

1. Zu den Karten

Die bei den Entwurfsarbeiten ausgewerteten Karten lagen zwischen den Maßstäben 1 : 500 000 und 1 : 2 000 000. Ein sorgfältiger Vergleich aller Kartenquellen für den jeweiligen Zeitquerschnitt erlaubte es, als größtmöglichen Arbeitsmaßstab (= Druckmaßstab) 1 : 1 500 000 festzulegen. Er verspricht nach der Quellenlage noch Zuverlässigkeit und erlaubt, die Karten für statistische Zwecke verschiedener Art zu verwenden.

Die Karten 1—6 zeigen die Grenzen vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Die Karten 1 und 3 bildeten die Hauptquelle, 2 diente nur dem Vergleich mit 1. Aus Karte 4 ließ sich das Grenzbild für die Nebenkarte des oberschlesischen Raumes entnehmen. Die Karten 5 und 6 dienten Vergleichszwecken, vor allem aber zur Ergänzung von Karte 3, die westlich der Oder-Neiße-Linie, abweichend von den deutschen Ostgebieten unter polnischer Verwaltung, den Stand vom 1. 5. 1952 aufweist.

Wesentlich schwieriger als beim Vorkriegsstand war die Ausarbeitung der Verwaltungsgrenzen für die Zeit nach 1945. Für den Stand vom 29. 5. 1946 (erste in den deutschen Ostgebieten unter polnischer Verwaltung allgemeingültige Verwaltungsgliederung) bildete Karte 7 die wichtigste Unterlage. Der Vergleich mit dem Stand von 1939 zeigte, daß die Kreisgrenzen sehr genau sind. Dennoch waren Zeichenungenauigkeiten an verschiedenen Nahtstellen der 12 Blätter festzustellen. Durch Vergleich mit den Karten 8 und 9 konnte manche Ungenauigkeit bereinigt werden. Auch Karte 10, anfänglich die einzige Unterlage für 1946, diente dem Vergleich; aber sie weist besonders an der polnischen Ostgrenze verschiedentlich fehlerhaft eingetragene Kreisgrenzen auf. Es scheint in ihr eine gewisse Unsicherheit in der Linienführung der an der heutigen Ostgrenze Polens neu entstandenen (auch geschnittenen alten) Kreise vorzuliegen.

Erst die Kontrolle mit dem Statistischen Jahrbuch (Rocznik Statystyczny) von 1947 (auch 1948 und 1949) erlaubte es, die im Entwurf erarbeiteten Grenzen auf den Stand von 1946 zu reduzieren.

So sind besonders im schlesischen Raum auf Karte 7 — wahrscheinlich in Anlehnung an die alte deutsche Verwaltungsgliederung — Stadtkreise eingetragen, die nach den Statistischen Jahrbüchern erst von 1948 an wieder eingerichtet worden sind (z. B. Hirschberg, Oppeln, Neisse, Ratibor).

Für das Grenzbild von 1950 wurde nur Karte 11 ausgewertet. Dieser Gemeindegrenzenkarte mit sehr genauer Strichführung ist auch eine Übersicht der Verwaltungsgliederung beigegeben, in der die mit Nummern bezeichneten gminy (= Sammelgemeinden) namentlich aufgezählt werden. An der Südgrenze der Stadtwojewodschaft Lodz wurde von dieser Vorlage abgewichen. Nach dieser müßte sie die südlichen Stadtteile von Lodz abtrennen. Das ist jedoch unwahrscheinlich, zumal nunmehr alle fünf Stadtwojewodschaften die Städte mit ihren Weichbildern weit ausgreifend umfassen. Außerdem wird in allen Statistischen Jahrbüchern nach 1945 (1947, 1948, 1949, 1955, 1956 und 1957) stets die gleiche Flächengröße für Lodz angegeben. Eine zwischenzeitliche Verkleinerung ist deshalb kaum anzunehmen.

Die Karten 13 und 14 (14 ist nur eine Verkleinerung von 13) boten den Stand vom 1. 1. 1957, während die Karten 15 und 16 zu Kontrollzwecken dienten. Leider wies Karte 15 trotz des großen Maßstabes 1 : 500 000 keine größere Grenzgenauigkeit auf als die für den gleichen Zweck ausgewerteten Maßstäbe 1 : 1 000 000 und 1 : 1 500 000. Karte 16 ist eine Beilage für eine Übersicht der Verwaltungsgliederung aus dem Jahre 1956 (Podział Administracyjny Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej, Urząd Rady Ministrów . . . , Warschau 1956). Der Karte 16 haben zwar die 1954 neugebildeten gromady als Unterlage für die Einteilung der Kreise gedient, jedoch ohne daß die Grenzen der gromady selbst eingetragen worden sind. Nach wie vor gibt es keine polnische Karte, die sie brächte. Die kleinen Textkarten (17) und Nebenkarten aus 11 und 13 (auch 14) ergaben die Grundlage für die Nebenkarte „Oberschlesisches Industriegebiet".

2. Die Kartierung der Entwicklungsstufen

Die Zwischenstufen der Entwicklung der Verwaltungsgrenzen, d. h. vor 1954, am 1. 10. bzw. 13. 11. 1954 und am 1. 1. 1956 sind in den Grenzen vom 1. 1. 1957 eingetragen worden. Die Karte durfte in ihrem Aufbau nicht überfordert werden, doch sollte sie auch die Neubildung aller Landkreise deutlich machen. Zur Zurückhaltung zwang auch die Quellenlage. Für die Zeit von 1953 bis 1955 standen keine genauen Kartenunterlagen zur Verfügung. Die mit Wirkung vom 1. 10. bzw. 13. 11. 1954 neugebildeten Kreise sind z. B. nur in ihrem ungefähren Umfang aus einem Zeitungsklischee der „Trybuna Ludu" vom 31. 8. 1954 zu ersehen. Von den dort dargestellten 19 und den 11 vor 1954 entstandenen Landkreisen haben nur die Kreise Staszów (erweitert um etwa 50 v. H.) und Szydłowiec (verkleinert um etwa 8 v. H.) in der Wojewodschaft Kielce sowie der Kreis Ostrzeszów (erweitert um etwa 12 v. H.) in der Wojewodschaft Posen wesentliche Änderungen erfahren. Geringfügig verkleinert wurden die Kreise Opole (Woj. Lublin) und Łapy (Woj. Białystok). Auch ein Teil der am 1. 1. 1956 neugebildeten Kreise wurde mehrfach, jedoch nur geringfügig geändert. Leider enthalten die polnischen Gesetzblätter (Dziennik Ustaw), aus denen die Veränderungen erschlossen werden können, keine Flächengrößen. Auch die Statistischen Jahrbücher erlauben keinen Flächenvergleich. Im Jahrbuch von 1956 (Flächenzahl für den 31. 12. 1955) sind die am 1. 1. 1956 wirksam gewordenen Kreisneubildungen noch nicht berücksichtigt. Allgemein darf gesagt werden, daß die sachlich notwendig gewordene Einschränkung das Entwicklungsbild nur unwesentlich verfälscht.

3. Kreisgrenzen und Kreisflächen

Der Vergleich der Flächengrößen machte allgemein Schwierigkeiten. Die Grenzlinien in den beiden Farben rot und schwarz geben die Grenzen an den beiden Stichdaten vom 28. 6. 1950 (größere Veränderungen der Verwaltungsgliederung gegenüber der Einteilung von 1946) und vom 1. 1. 1957 (ein durch die verfügbaren Kartenquellen erzwungener Endtermin). Für diese beiden Zeitpunkte der Verwaltungsgliederung sind Kreisflächen aus den entsprechenden Rocz. Stat. für den 1. 4. 1949 und für den 31. 12. 1956 gegeben. So konnten die Flächenverschiebungen der Kreise überprüft werden, die von 1949 bis 1950 unverändert geblieben sind. Aber die bei Jahresbeginn 1957 wirksam gewordenen Veränderungen, die Neugründung der drei Stadtwojewodschaften Breslau, Posen und Krakau, konnten flächenmäßig nicht überprüft werden. Die

Flächenvergleiche waren besonders bei den Stadtkreisen wichtig, um merkliche Veränderungen selbst bei kleinsten Flächen als Vergrößerung oder Verkleinerung (sehr selten: Stadtkreise Allenstein und Stettin) und vor allem im richtigen Verhältnis darstellen zu können. Manche kleine Abweichung würde sonst der eventuellen Zeichenungenauigkeit zum Opfer fallen.

4. Weitere Möglichkeiten der Überprüfung und Ergänzung der Kartenquellen

Vergleiche mit Ortsverzeichnissen, statistischen Übersichten der Verwaltungsgliederung, Textbänden zu Kartenwerken oder Einzelkarten waren erforderlich, um die Differenzierung der Verwaltungsgliederung (Kreisnamen, Sitze der Kreisverwaltung abweichend von den Kreisnamen, kreisfreie Städte usw.) kontrollieren zu können.

Die bearbeiteten Karten mit Anmerkungen über den Flächenvergleich mußten an Hand der polnischen Gesetzblätter überprüft werden. Leider war daraus aber nur ein Teil der Grenzveränderungen zu belegen. So wurden für die Zeit von 1945 bis 1950 kaum Stadtkreisneubildungen ersichtlich. Die in der Tabelle aufgeführten Neubildungen von Stadtkreisen wurden größtenteils aus den Statistischen Jahrbüchern von 1947, 1948 und 1949 erschlossen. Es fiel auf, daß Belege für Grenzänderungen in den beiden pommerschen Wojewodschaften besonders spärlich sind. Wesentlich mehr Nachweise sind für Ostbrandenburg vorhanden, in dem allerdings ganz allgemein viele Änderungen erfolgten. Die Verlagerungen der Wojewodschaftsgrenzen von Allenstein waren meist überprüfbar. In Schlesien sind die Grenzen wenig verändert worden. Die Umgestaltung des oberschlesischen Raumes ist, von geringen Ausnahmen abgesehen, mit Wirkung vom 1. 4. 1951, also nach der Verwaltungsneugliederung von 1950, erfolgt.

In den altpolnischen Wojewodschaften ließen sich die meisten Veränderungen nachweisen.

Kleine Verschiebungen in Flußtälern, an der Weichselgrenze vom Kreise Dirschau an den Kreis Marienwerder und an der Küddow-Linie vom Kreise Schlochau an den Kreis Neu-Stettin wurden erst aus den Gesetzblättern ersichtlich, nicht schon aus den Kartenquellen. Kartographisch genau verwertbar waren nur die Veränderungen von 1950 bis 1954, wenn sie auf der Grundlage der gmina erfolgten. Eine Karte mit der gromady-Einteilung (1954 als kleinste Verwaltungseinheit festgelegt) war nicht zu beschaffen.

Manchmal sind im Gesetzblatt nur Katasternummern angegeben, die sich nicht lokalisieren lassen und dazu noch die unbelegten Grenzänderungen nur zu einem geringen Teil erklären.

Das also sind die Methoden, die heute bei der Bearbeitung einer Verwaltungskarte von Polen und den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten angewandt werden müssen, doch reichen sie nicht aus, um alles zu klären. Es bleiben noch Lücken, wenn den polnischen Kartendarstellungen nicht ganz vertraut werden kann, dabei die Gesetzblätter nicht mehr hergeben und die Statistiken nicht die gewünschten Vergleichszahlen bieten.

Als letztes Mittel wurden deshalb schließlich Erfahrungen der geschichtlichen Landeskunde zu Rate gezogen, um Zweifelsfälle zu klären. Durch sie konnten bisweilen kleine Verzeichnungen entdeckt werden. Bei größeren

Änderungen lieferten Situation und Flußnetz mögliche Anhaltspunkte für die Grenzverlagerung. Verschiedentlich war festzustellen, daß die Grenze von einem Flußlauf wegverlegt wurde oder umgekehrt eine Flußmündung oder ein See zu einem anderen Kreis geschlagen wurden. Auch Eisenbahnlinien, Straßen, die Einbeziehung oder Ausgliederung von Siedlungen können für Grenzverlagerungen bedeutungsvoll werden. Doch geht es nicht an, bei diesem Verfahren topographische Übersichtskarten zu Vergleichszwecken für den Maßstab 1 : 1 500 000 heranzuziehen, weil dies den Genauigkeitsgrad des Maßstabes überfordern würde. Die geographische Verankerung einer Binnengrenze kann nur ein Faktor ihrer Feststellung sein.

Heinz Hinkel

Oststudien in Spanien

Spaniens Geistesleben und Politik lassen sich in Vergangenheit und Gegenwart durch eine dreifache Bindung charakterisieren: die Beziehungen zu den europäischen Nationen des Mittelmeerbeckens, zur arabisch-afrikanischen Welt und zur Gemeinschaft der spanisch sprechenden Völker Amerikas. So ist es zu verstehen, daß trotz der habsburgischen Jahrhunderte der spanischen Geschichte und der russischen Heiratspläne des Bourbonen Fernando VII. die Indianer der Neuen Welt in gewissem Sinne Spanien näherstehen als die Völker Mittel- und Osteuropas, und daß an jeder Philosophischen Fakultät Arabisch unterrichtet wird, während es im ganzen Lande keine Möglichkeit gibt, Slawistik — geschweige finnisch-ugrische Philologie — zu studieren. Eine privilegierte Stellung hatte in dieser Hinsicht nur die rumänische Sprache, bis 1956 Pflichtfach (seither Wahlfach) an der Sektion für romanische Philologie. Es bestehen aber auch keine Lehrstühle für osteuropäische Geschichte; nur im Rahmen der „Weltgeschichte" werden einige spärliche Hinweise auf die Länder jenseits der Donau und der Oder gegeben.[1] So mußten die Oststudien in Spanien ihre Pflegestätten außerhalb der Universitäten suchen und finden. Sie begannen eigentlich erst nach dem Zweiten Weltkrieg, als einige ostmitteleuropäische Intellektuelle sich in Spanien niederließen.

I. Nach den materiellen und geistigen Verwüstungen des politischen Kampfes und des Bürgerkrieges wurde der Oberste Rat der Wissenschaftlichen Forschung (Consejo Superior de Investigaciones Científicas, — C. S. I. C.) gegründet, um die wissenschaftliche Forschung staatlich zu fördern und zu unterstützen. Im Jahre 1945 wurde die osteuropäische Sektion in der Zentralbibliothek des Rates errichtet und P. Santiago Morillo S. J. mit deren Einrichtung beauftragt. Später entstand die slawische Sektion des Internationalen Departements für Moderne Kulturen (Departamento International de Culturas Modernas) in Verbindung mit dem Institut für Kulturphilosophie. Direktor des Departements und des Institutes war der auch in Deutschland bekannte Universitätsprofessor und Politiker Rafael Calvo Serer, während die slawische Sektion unter der Leitung des

1) Neuerdings wurden aber an der Madrider Philosophischen Fakultät Vorlesungen über russische Geschichte und Literatur angekündigt.

Polen und die Ostgebiete des Deutschen Reiches

nach dem Zweiten Weltkrieg

Änderungen der Verwaltungsgrenzen von 1950 bis 1957

1 : 1 500 000

0 15 30 60 90 km

1952 Kreisneubildungen 1950-1954

Kreisneubildungen mit Wirkung vom 1. 10. bzw. 13. 11. 1954 (dargestellt auf den Kreisflächen vom 1. 1. 1957)

Kreisneubildungen mit Wirkung vom 1. 1. 1956 (dargestellt auf den Kreisflächen vom 1. 1. 1957)

1950 1957

Staatsgrenzen (außer deutsch-polnischer Grenze und Grenze der Freien Stadt Danzig 1937)

Grenzen der Wojewodschaften (bzw. Stadtwojewodschaften)

Grenzen der Land- und Stadtkreise

Oder-Neiße-Linie und polnisch-sowjetische Demarkationslinie in Ostpreußen

Grenzen der Sowjetrepubliken

Verwaltungssitze

KIELCE Hauptstädte der Wojewodschaften (mit gleichnamigem Stadtkreis)

Liegnitz (Legnica) Namen der Landkreise (auch mit gleichnamigem Stadtkreis)

Deutsch-Eylau (Iława) Namen der Kreissitze bei anders lautenden Kreisnamen

Starachowice Stadtkreise (bei Neubildung mit entsprechendem Datum)

Radzymin Kreisnamen (vor 1957 geändert)

Reppen (Kunów) Kreissitze (vor 1957 verlegt)

unter sowjetischer Verwaltung

Litauische SSR

Weißrussische SSR

Ukrainische SSR

TSCHECHOSLOWAKEI

UNGARN

RUMÄNIEN

Oberschlesisches Industriegebiet

15 km

Verwaltungsgrenzen von 1946

Stand vom 29. 5. 1946

90 km

DANZIG (GDAŃSK) ALLENSTEIN (OLSZTYN) STETTIN (SZCZECIN) POMMERELLEN (POMORZE) BIAŁYSTOK WARSCHAU (WARSZAWA) POSEN (POZNAŃ) LODZ (ŁÓDŹ) BRESLAU (WROCŁAW) LUBLIN KIELCE SCHLESIEN (ŚLĄSK) KATTOWITZ KRAKAU (KRAKÓW) RZESZÓW

Die Genauigkeit der Grenzzeichnung entspricht der Hauptkarte

Verwaltungsstand vom 29. 5. 1946

(amtlicher polnischer Namensstand in Polen und in den Deutschen Ostgebieten unter polnischer Verwaltung)

Wojewodschaft Warschau (Warszawa)

Stadtwojewodschaft Warszawa

1. Błonie
2. Ciechanów
3. Działdowo
4. Garwolin
5. Gostynin
6. Grójec
7. Maków Maz.
8. Mińsk Maz.
9. Mława
10. Ostrołęka
11. Ostrów Maz.
12. Płock
13. Płońsk
14. Pułtusk
15. Radzymin
16. Sierpc
17. Sochaczew
18. Sokołów Podl.
19. Warszawa
20. Węgrów

Wojewodschaft Lodz (Łódź)

Stadtwojewodschaft Łódź

1. Brzeziny
2. Końskie
3. Kutno
4. Łask
5. Łęczyca
6. Łowicz
7. Łódź
8. Opoczno
9. Piotrków Tryb.
10. Radomsko
11. Rawa Maz.
12. Sieradz
13. Skierniewice
14. Wieluń

Wojewodschaft Kielce

1. Częstochowa (St.)
2. Częstochowa
3. Iłża
4. Jędrzejów
5. Kielce
6. Kozienice
7. Opatów
8. Pińczów
9. Radom (St.)
10. Radom
11. Sandomierz
12. Stopnica
13. Włoszczowa

Wojewodschaft Lublin

1. Biała Podl.
2. Biłgoraj
3. Chełm
4. Hrubieszów
5. Krasnystaw
6. Kraśnik
7. Lubartów
8. Lublin (St.)
9. Lublin
10. Łuków
11. Puławy
12. Radzyń Podl.
13. Siedlce
14. Tomaszów Lub.
15. Włodawa
16. Zamość

Wojewodschaft Białystok

1. Augustów
2. Białystok (St.)
3. Białystok
4. Bielsk Podl.
5. Ełk
6. Goldap
7. Łomża
8. Olecko
9. Sokółka
10. Suwałki
11. Szczuczyn
12. Wysokie Maz.

Wojewodschaft Allenstein (Olsztyn)

1. Bartoszyce
2. Braniewo
3. Giżycko
4. Iławka
5. Kętrzyn
6. Lidzbark Warm.
7. Morąg
8. Mrągowo
9. Nidzica
10. Olsztyn (St.)
11. Olsztyn
12. Ostróda
13. Pasłęk
14. Pisz
15. Reszel
16. Susz
17. Szczytno
18. Węgorzewo

Wojewodschaft Danzig (Gdańsk)

1. Elbląg
2. Gdańsk (St.)
3. Gdańsk
4. Gdynia (St.)
5. Kartuzy
6. Kościerzyna
7. Kwidzyn
8. Lębork
9. Malbork
10. pow. Morski
11. Starogard Gd.
12. Sztum
13. Tczew

Wojewodschaft Pommerellen (Pomorze)

1. Brodnica
2. Bydgoszcz (St.)
3. Bydgoszcz
4. Chełmno
5. Chojnice
6. Grudziądz (St.)
7. Grudziądz
8. Inowrocław (St.)
9. Inowrocław
10. Lipno
11. Lubawa
12. Nieszawa
13. Rypin
14. Sępólno Kraj.
15. Szubin
16. Świecie
17. Toruń (St.)
18. Toruń
19. Tuchola
20. Wąbrzeźno
21. Włocławek
22. Wyrzysk

Wojewodschaft Stettin (Szczecin)

1. Białogard
2. Bytów
3. Chojna
4. Choszczno
5. Człuchów
6. Drawsko Pom.
7. Gryfice
8. Gryfino
9. Kamień Pom.
10. Kołobrzeg
11. Koszalin
12. Łobez
13. Miastko
14. Myślibórz
15. Nowogard
16. Pyrzyce
17. Sławno
18. Słupsk
19. Stargard Szcz.
20. Szczecinek
21. Szczecin (St.)
22. Szczecin
23. Wałcz
24. Wolin
25. Złotów

Wojewodschaft Posen (Poznań)

1. Babimost
2. Chodzież
3. Czarnków
4. Gniezno (St.)
5. Gniezno
6. Gorzów Wlkp.
7. Gostyń
8. Gubin
9. Jarocin
10. Kalisz
11. Kępno
12. Koło
13. Konin
14. Kościan
15. Krosno Odrz.
16. Krotoszyn
17. Leszno
18. Międzychód
19. Międzyrzecz
20. Mogilno
21. Nowy Tomyśl
22. Oborniki
23. Ostrów Wlkp.
24. Piła
25. Poznań (St.)
26. Poznań
27. Rawicz
28. Rzepin
29. Skwierzyna
30. Strzelce Kraj.
31. Sulęcin
32. Szamotuły
33. Środa
34. Śrem
35. Świebodzin
36. Turek
37. Wągrowiec
38. Wolsztyn
39. Września
40. Wschowa
41. Zielona Góra
42. Żnin

Wojewodschaft Breslau (Wrocław)

1. Bolesławiec
2. Brzeg
3. Bystrzyca Kłodzka
4. Dzierżoniów
5. Głogów
6. Góra
7. Jawor
8. Jelenia Góra
9. Kamienna Góra
10. Kłodzko
11. Kożuchów
12. Legnica
13. Lubań
14. Lubin
15. Lwówek Śl.
16. Milicz
17. Namysłów
18. Oleśnica
19. Oława
20. Strzelin
21. Syców
22. Szprotawa
23. Środa Śl.
24. Świdnica
25. Trzebnica
26. Wałbrzych (St.)
27. Wałbrzych
28. Wołów
29. Wrocław (St.)
30. Wrocław
31. Ząbkowice Śl.
32. Zgorzelec
33. Złotoryja
34. Żagań
35. Żary

Wojewodschaft Krakau (Kraków)

1. Biała
2. Bochnia
3. Brzesko
4. Chrzanów
5. Dąbrowa Tarn.
6. Kraków (St.)
7. Kraków
8. Limanowa
9. Miechów
10. Myślenice
11. Nowy Sącz
12. Nowy Targ
13. Olkusz
14. Tarnów
15. Wadowice
16. Żywiec

Wojewodschaft Rzeszów

1. Brzozów
2. Dębica
3. Gorlice
4. Jarosław
5. Jasło
6. Kolbuszowa
7. Krosno
8. Lesko
9. Lubaczów
10. Łańcut
11. Mielec
12. Nisko
13. Przemyśl
14. Przeworsk
15. Rzeszów
16. Sanok
17. Tarnobrzeg

Wojewodschaft Schlesien (Śląsk)

1. Będzin
2. Bielsko
3. Bytom (St.)
4. Bytom
5. Chorzów (St.)
6. Cieszyn
7. Dobrodzień
8. Gliwice (St.)
9. Gliwice
10. Głubczyce
11. Grodków
12. Katowice (St.)
13. Katowice
14. Kluczbork
15. Kozle
16. Lubliniec
17. Niemodlin
18. Nysa
19. Olesno
20. Opole
21. Prudnik
22. Pszczyna Śl.
23. Racibórz
24. Rybnik
25. Sosnowiec (St.)
26. Strzelce Opol.
27. Tarnowskie Góry
28. Zabrze (St.)
29. Zawiercie

Kreis-Neubildungen und -Änderungen

1948	1949	1950
Siedlce (aus Woj. Lublin)		Żyrardów (St.)
Błonie (umben. in Grodzisk Maz.)		Siedlce (St.)
		Płock (St.)
Piotrków Tryb. (St.)		Tomaszów Maz. (St.)
Kielce (St.)		
Stopnica (umben. in Busko)		
Kolno (Teile von Szczuczyn, Łomża, Ostrołęka)		
Szczuczyn (umben. in Grajewo)		
Słupsk (St.)		Koszalin (St.)
Piła (St.)		Zielona Góra (St.)
Gorzów Wlkp. (St.)		
Kalisz (St.)		
Jelenia Góra (St.)		
Legnica (St.)		
Świdnica (St.)		
		Biała Krak. (St.)
		Rzeszów (St.)
Nysa (St.)		Będzin (St.)
Opole (St.)		Bielsko (St.)
Racibórz (St.)		Dąbrowa Górn. (St.)
		Zawiercie (St.)

Die Genauigkeit der Grenzzeichnung entspricht der Hauptkarte

Entwurf: H. Hinkel und R. Breyer

J. G. Herder-Institut, Marburg/L.

Druck: Institut für Angewandte Geodäsie, Frankfurt am Main 1958

Polen und die Ostgebiete des Deutschen Reiches

in den Grenzen von 1937

Stand vom 1. 9. 1939

1 : 1 500 000

0 15 30 60 90 km

BRESLAU — Provinzhauptstädte

LEMBERG (LWÓW) — Hauptstädte der Regierungsbezirke und Wojewodschaften (auch mit gleichnamigem Stadtkreis)

Elbing — Namen der Landkreise (auch mit gleichnamigem Stadtkreis)

Neppen — Namen der Kreissitze bei anders lautenden Kreisnamen

Zoppot — Stadtkreise

Staatsgrenzen von 1937

Grenzen der Sowjetrepubliken

Grenzen der Länder und Provinzen

Grenzen der Regierungsbezirke und Wojewodschaften

Grenzen der Land- und Stadtkreise

Grenze Kongreß-Polens 1914

L I T A U E N

Weißrussische SSR

Ukrainische SSR

T S C H E C H O S L O W A K E I

U N G A R N

R U M Ä N I E N

Oberschlesisches Industriegebiet

15 km

Politische Übersicht

DEUTSCHES REICH

A. Land Preußen

I. PROVINZ OSTPREUSSEN [Königsberg]
1. Regierungsbezirk Gumbinnen
2. Regierungsbezirk Königsberg
3. Regierungsbezirk Allenstein
4. Regierungsbezirk Westpreußen [Marienwerder]

II. PROVINZ POMMERN [Stettin]
1. Regierungsbezirk Köslin
2. Regierungsbezirk Stettin
3. Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen [Schneidemühl]

III. PROVINZ BRANDENBURG [Berlin]
1. Regierungsbezirk Frankfurt/O.
2. Regierungsbezirk Potsdam (Teile)

IV. PROVINZ SCHLESIEN [Breslau]
1. Regierungsbezirk Liegnitz
2. Regierungsbezirk Breslau
3. Regierungsbezirk Oppeln

B. Land Sachsen

1. Regierungsbezirk Dresden-Bautzen (Teile)

FREIE STADT DANZIG

POLEN

1. Wojewodschaft Pommerellen [Pomorze] [Thorn (Toruń)]
2. Wojewodschaft Posen [Poznań]
3. Wojewodschaft Schlesien [Śląsk] [Kattowitz (Katowice)]
4. Wojewodschaft Krakau [Kraków]
5. Wojewodschaft Lemberg [Lwów]
6. Wojewodschaft Tarnopol
7. Wojewodschaft Stanislau [Stanisławów]
8. Wojewodschaft Warschau [Warszawa]
9. Wojewodschaft Warschau (Stadt)
10. Wojewodschaft Lodz [Łódź]
11. Wojewodschaft Kielce
12. Wojewodschaft Lublin
13. Wojewodschaft Białystok
14. Wojewodschaft Wilna
15. Wojewodschaft Nowogródek
16. Wojewodschaft Polesien [Polesie] [Brześć nad Bugiem]
17. Wojewodschaft Wolhynien [Wołyń] [Łuck]

Entwurf: H. Hinkel und R. Breyer

J. G. Herder-Institut, Marburg/L.

Druck: Institut für Angewandte Geodäsie, Frankfurt am Main 1958